
Beurteilung und Schullaufbahnentscheide

Über das Fördern, Notengeben und Zuteilen



Inhaltsübersicht

Überlegungen zur Beurteilung.....	3
Begründung und Formen	3
Formative Beurteilung	3
Summative Beurteilung	4
Prognostische Beurteilung	4
Gesamtbeurteilung	5
Gesamtleistungen	5
Arbeits- und Lernverhalten, Sozialverhalten	5
Begabungen, Neigungen, Entwicklungsstand.....	5
Mehrsprachigkeit	5
Besondere pädagogische Bedürfnisse	6
Schullaufbahnentscheide.....	7
Allgemeine Erläuterungen	7
Schullaufbahnentscheide im Einzelnen	7
Eintritt in die Volksschule und Übertritt in die Primarstufe.....	7
Wiederholen einer Klasse, provisorische Beförderung auf der Primarstufe.....	8
Überspringen einer Klasse	8
Wechsel innerhalb der Sekundarstufe (Umstufungen).....	9
Übertritte aus der Primarstufe	10
Übertritt Sekundarstufe – Gymnasien	12
Übertritt Sekundarstufe – berufliche Grundbildung	12
Sekundarstufe II	13
Das Zeugnis.....	16
Funktionen des Zeugnisses	16
Die Noten	16
Die Teilkompetenzen in den Sprachen und die Sprachnoten im Zeugnis	17
Überfachliche Kompetenzen	18
Verhaltensmerkmale zum Lern- und Arbeitsverhalten (Beispielkatalog).....	19
Verhaltensmerkmale zum Sozialverhalten (Beispielkatalog).....	20
Zeugnisgespräche im Kindergarten	20
Zeugnis 1. Klasse	21
Zeugnis 2. und 3. Klasse	22
Zeugnis 4.– 6. Klasse	22
Zeugnisse 7.– 9. Klasse (Sekundarstufe)	22
Zeugnisse für Kinder mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen	22
Rechtsgrundlagen.....	24
Volksschulgesetz	24
Volksschulverordnung	24
Reglement über die Ausstellung der Schulzeugnisse an der Volksschule (Zeugnisreglement)	25



Impressum

Beurteilung und Schullaufbahnentscheide

Über das Fördern, Notengeben und Zuteilen

Herausgeberin

Bildungsdirektion Kanton Zürich
Volksschulamt

Gestaltung und Produktion

raschle & partner, www.raschlepartner.ch

Bezugsadresse:

Lehrmittelverlag des Kantons Zürich,
Räffelstrasse 32, Postfach, 8045 Zürich
Telefon 044 465 85 85
www.lehrmittelverlag.com
Artikel-Nr. 648600.04

1. Auflage Juli 2007

2. überarbeitete Auflage August 2012

3. überarbeitete Auflage Juli 2013

© Bildungsdirektion Kanton Zürich

Überlegungen zur Beurteilung

Begründung und Formen

Wovon hängt es eigentlich ab, ob Unterricht erfolgreich ist, ob Schülerinnen und Schüler gut lernen können? Unter vielem anderen sicher einmal davon, ob die angestrebten Lernziele und –inhalte dem Entwicklungsstand der Kinder und Jugendlichen entsprechen, ob es «vernünftige» Lernziele sind, deren Erreichen sinnvoll und möglich ist. Dann natürlich von der didaktischen Virtuosität der Lehrperson. Nicht zuletzt aber auch von der Lernfreude oder wenigstens vom Lernwillen der Schülerinnen und Schüler. Lernfreude entwickelt sich mit zunehmendem Lernerfolg. Wer Fortschritte wahrnimmt, wer zuversichtlich ans Werk gehen kann – kein Problem, das kann ich! – der lernt lieber und leichter. Didaktik heisst, Unterricht nach professionellen Massstäben planen. Planen für diese Klasse, diese Schülerinnen und Schüler, dieses Kind. Wo im Lernprozess an diesem bestimmten Lernziel steht die Klasse, steht das Kind, was müssen die nächsten Lernschritte, Lernimpulse sein? Die Lernbeurteilung gibt darauf Antwort. Der Jugendliche hat gearbeitet, gelernt; wo stehe ich jetzt, fragt er sich, kann ich es, was fehlt noch? Die Lernbeurteilung gibt Antwort.

Lehren, Lernen, Fördern und Beurteilen sind das Fundament für erfolgreichen Unterricht. Erfolgreiches Lehren ohne Beurteilung der Lernleistungen der Lernenden, erfolgreiches Lernen ohne Selbstbeurteilung sind nicht möglich.

In diesen Feststellungen scheint bereits ein ganzes Bündel von Funktionen, Formen und Arten von Beurteilungen durch. Sie spielen alle zwischen Lehrenden und Lernenden. Erweitern wir nun den Kreis auf Eltern, auf Lehrpersonen nachfolgender Schulstufen, auf zukünftige Lehrlingsausbildner, so kommen weitere

Aufgaben auf die Lernbeurteilung zu: Sie alle wollen darüber informiert werden, was das Kind gelernt hat, was es weiss, wie es lernt, wie es noch besser lernen könnte, wie man ihm helfen könnte, noch mehr und besser zu lernen.

Im Folgenden sollen diese gebündelten Funktionen, Formen und Arten der Lernbeurteilung einigermaßen systematisch auseinandergelassen und dargestellt werden.

Beginnen wir zunächst bei den beiden wichtigsten Partnern im Lernprozess, bei den Lehrenden und den Lernenden, so kann man ganz generell die beiden Beurteilungsarten Fremdbeurteilung und Selbstbeurteilung unterscheiden. Lehrpersonen beurteilen die Lernenden und lehren sie, sich selbst beim Lernen zu beobachten, sich selbst und ihre eigenen Lernleistungen zu beurteilen. Je besser sich Lernende selbst beobachten und beurteilen können, desto besser lernen sie.

Ein Kindergartenkind zeigt der Kindergärtnerin erwartungsvoll seine fertige Zeichnung. Die Zeichnung, und damit das Kind, werden gelobt. «Und dir», fragt die Lehrperson, «gefällt dir die Zeichnung auch? Weshalb? Was ist dir denn so gut gelungen dabei?» Der Hinweis heisst: Bilde dir selbst ein Urteil über deine Arbeit. Schüler selbstbeurteilung ist nicht erst auf der Sekundarstufe möglich.

Formative Beurteilung

Die wichtigste Aufgabe der Lernbeurteilung besteht darin, den Lernprozess zu prägen, zu formen, ihn so zu begleiten, dass er möglichst erfolgreich verläuft.

Die formative Beurteilung ist lernzielorientiert, individualisierend und aufbauend. Sie wird während des Unterrichts laufend durchgeführt, das heisst, die Lehrperson

kann die Schülerinnen und Schüler beim Lernen beobachten und ihren Lernstand, ihre Art des Lernens feststellen, kann sehen, ob und falls ja, woran die Schülerinnen und Schüler scheitern oder kann sich mit ihnen an ihrem Lernerfolg freuen.

Die Lehrerin führt die Klasse in die Schreib- und Sprechweise der Bruchzahlen ein. Mit strukturiertem Material, mit der Kuchenverteilung veranschaulicht sie «Bruchteile» und legt einfache Übungen an, damit die Kinder selbstständig Bruchteile benennen und beschreiben lernen. So sieht sie, wer problemlos Stammbrüche wie $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$, etc. versteht, wer bereits Brüche aus komplexen Ganzen beschreiben, Ganze in Brüche und unechte Brüche in gemischte Zahlen verwandeln kann. Und sie nimmt auch jenen Knaben wahr, der Brüche nicht versteht, weil ihm ein bestimmtes Handlungsmodell der Division im Wege steht. Alle diese Kinder stehen an unterschiedlichen Orten und müssen individuell auf unterschiedlichen Wegen weiter begleitet werden.

Formative Beurteilung erlaubt es der Lehrperson, auf die individuellen Lernwege der Schülerinnen und Schüler einzugehen, durch Beobachtungen Schwierigkeiten und Stärken zu erkennen, den Unterricht den Bedürfnissen entsprechend zu planen.

Die formative Beurteilung gibt den Lernenden Hinweise auf den Stand im Lernprozess, auf ihre Lern- und Arbeitstechniken und auf stützende oder störende Lernbedingungen. Die hohe Schule der formativen Beurteilung ist die formative Selbstbeurteilung. Schülerinnen und Schüler werden darin geschult, sich selbst, ihre Arbeits- und Lerntechniken zu beobachten und zu beurteilen: In welchen Situationen lerne ich am besten? Welche Störungen muss ich unbedingt vermeiden?

Summative Beurteilung

Nach grösseren Unterrichtsabschnitten, in denen mehrere Teilziele verfolgt worden sind, ist es notwendig, festzustellen, was die Klasse und was jede Schülerin und jeder Schüler erreicht haben. Dabei wird sich die Lehrperson auf die Grobziele im Lehrplan und die daraus abgeleiteten Feinziele stützen.

Die summative Beurteilung wird eingesetzt, um das Erreichen wichtiger Etappen- und Stufenlernziele sicherzustellen und um verschiedene Adressaten darüber zu informieren.

Summative Lernkontrollen sind lernzielorientiert, das heisst, sie versuchen, so zuverlässig wie möglich das Erreichen der angestrebten Lernziele zu bestimmen, wobei für die Lernenden klar sein muss, anhand welcher Kriterien beurteilt wird, ob ein Ziel erreicht ist oder nicht. Lernziele und Kriterien der Erreichung werden deshalb zu Beginn der Lernsequenz bekannt gegeben.

Die summative Beurteilung zieht Bilanz und zeigt der Lehrperson und den Lernenden den Leistungsstand bezüglich wichtiger Lernziele und die Fortschritte während einer bestimmten Zeit.

Lernziel aus dem Lehrplan:

Sekundarstufe. Deutsch. Schreiben: Geschäftsbriefe schreiben; Bewerbungsschreiben, Lebenslauf.

Kriterien: Gestaltung des Schreibens entspricht den Vorgaben; Schrift ist leserlich und sorgfältig; das Schreiben ist fehlerfrei; es enthält die verlangten Themen; die Aufzählung der Beilagen ist korrekt und vollständig.

Summative Lernkontrollen bieten den Schülerinnen und Schülern ausgezeich-

nete Gelegenheiten, ihre Wahrnehmung der eigenen Kompetenzen mit der Fremdwahrnehmung anlässlich eines Tests, einer Prüfung, zu vergleichen.

Prognostische Beurteilung

Die prognostische Beurteilung schlägt einen Weg vor, der aller Voraussicht nach eine günstige Fortsetzung des Lernens ermöglicht. Also der unmittelbar folgenden Lernprozesse innerhalb der Klasse oder beim Übergang ins nächste Schuljahr – Beförderung oder Repetition oder Überspringen – beim Übertritt von der Primarstufe in die Sekundarstufe oder beim Planen der weiteren Schullaufbahn beziehungsweise beim Eintritt in die Berufswelt. Die prognostische Beurteilung stützt sich auf die formative und auf die summative Beurteilung. Und sie fasst nicht nur die fachlich-schulischen Leistungen ins Auge, sondern berücksichtigt als Gesamtbeurteilung auch das Arbeits- und Lernverhalten, das Sozialverhalten sowie den Entwicklungsstand des Kindes oder der oder des Jugendlichen.

Der Sechstklässler hat die wichtigsten Lernziele der Primarstufe erreicht. Eltern und Lehrperson überlegen, ob er in die Sekundarstufe Abteilung A oder B übertreten soll. Da der Knabe aber relativ viel Hilfe von der Lehrperson in Anspruch nehmen muss – übrigens auch zu Hause bei den Hausaufgaben von den Eltern – eher ängstlich als zupackend erscheint und bei neuen Themen eher langsam mit Lernerfolgen rechnen kann, entschliessen sie sich für die Abteilung B in der Hoffnung, dass, sobald sich das Kind auf der Sekundarstufe eingelebt haben wird, ein Aufstieg aufgrund seiner schulischen Leistungen durchaus möglich sein wird.

Nach der 6. Primarklasse findet sich in der Zürcher Volksschule eine Selektionsschwelle. Schülerinnen und Schüler werden ihren schulischen Leistungen

entsprechend in eine der zwei oder drei Abteilungen der Sekundarstufe eingewiesen oder sie erfüllen die Aufnahmebedingungen in das Langgymnasium. Obschon das Schulsystem vielerlei Massnahmen kennt, die es «durchlässig» machen, das heisst die Möglichkeit eröffnen, später die Abteilung oder die Anforderungsstufe in einem Fach zu wechseln oder ins Kurzzeitgymnasium einzutreten, ist die Einstufung am Ende der 6. Klasse doch eine entscheidende Weichenstellung und muss mit entsprechend grosser Sorgfalt vorgenommen werden. Eltern, Lehrpersonen und Schulleitung entscheiden in der Regel konsensual über die Zuteilung. Dabei gilt es zu beachten, dass Kinder aus Migrationsfamilien oder bildungsfernen Milieus nicht benachteiligt werden. Ihnen fehlt unter Umständen die Unterstützung des Elternhauses sowohl beim Lernen wie auch im Rahmen des Zuteilungsverfahrens. Lehrpersonen müssen wissen, dass hier die Gefahr der institutionellen Diskriminierung droht: Allzu schnell geht die Tendenz bei solchen Kindern Richtung Abteilung B oder gar C – der Weg ins Gymnasium wird schon gar nicht geprüft. Die Statistiken sprechen hier eine deutliche Sprache. Die verantwortungsbewusste Lehrperson wird Gegensteuer geben und sich sehr genau überlegen, ob nicht doch die Abteilung A möglich wäre!

→ Formative Beurteilung findet in der Gegenwart eines Lernprozesses, ihn begleitend und prägend, statt.

→ Summative Beurteilung zieht rückblickend Bilanz über das Erreichte.

→ Prognostische Beurteilung blickt in die Zukunft.

Gesamtbeurteilung

Die Gesamtbeurteilung bildet die Basis für alle Schullaufbahnentscheide. Die Gesamtbeurteilung umfasst

- Die Gesamtleistungen in den einzelnen Fächern
- Das Arbeits- und Lernverhalten und das Sozialverhalten
- Die Begabungen und Neigungen und den Entwicklungsstand eines Kindes
- Andere beurteilungsrelevante Faktoren wie gesundheitliche oder familiäre Belastungen oder eine eventuelle Mehrsprachigkeit sowie erhaltene Förderung

In der Gesamtbeurteilung werden die Beobachtungen und Beurteilungen aller Lehrpersonen einer Schülerin oder eines Schülers – wo für den anstehenden Entscheid notwendig, auch jene von Fachlehrpersonen – zusammengefasst.

Gesamtbeurteilungen haben vor allem prognostische Funktion. Sie werden in Prosa verfasst. Es handelt sich dabei um wohlfundierte Einschätzungen von Lehrpersonen über das Potenzial und die Lernleistungen ihrer Schülerinnen und Schüler in allen Fächern und nicht um das arithmetische Mittel aus einigen Prüfungen in den Fächern Deutsch und Mathematik.

Gesamtleistungen

Beurteilt werden hier die fachspezifischen Leistungen einer Schülerin oder eines Schülers in einem bestimmten Fach. Dabei zählen nicht nur die Leistungen in summativen Lernkontrollen, sondern eben die gesamten Leistungen im Unterricht während der Zeugnisperiode. Das Ergebnis der Beurteilung der Gesamtleistungen wird im Zeugnis in Form einer Note dargestellt.

Die Gesamtleistungen werden pro Fach in einer Note dargestellt. Diese drückt aus, inwieweit eine Schülerin oder ein Schüler während einer bestimmten Zeit die angestrebten Lernziele erreicht hat. Diese Noten sind summarische, bilanzierende, lernzielorientierte Aussagen, die lediglich die fachlichen Leistungen, nicht aber Verhalten wie Fleiss oder Sorgfalt oder Pflichterfüllung berücksichtigen. Noten sind keine Disziplinierungsmittel.

Arbeits- und Lernverhalten, Sozialverhalten

Nebst den fachspezifischen Leistungen eines Kindes (was weiss es, was kann es) ist für zukünftigen Lernerfolg, für Schullaufbahnentscheide auch wichtig, wie ein Kind arbeitet, wie es lernt und wie es sich mit anderen Kindern in kleineren oder grösseren Lerngruppen verhält: Arbeitet es zielstrebig, sorgfältig, zuverlässig? Lernt es Neues, Unbekanntes rasch, zeigt es Ausdauer? Wie schätzt es sein eigenes Lernen ein? Akzeptiert es die Regeln des schulischen Arbeitens und Lernens? Wie begegnet es Mitschülerinnen, Mitschülern und Lehrpersonen?

Im Zeugnisformular sind das Arbeits-, das Lern- und das Sozialverhalten in acht sogenannte «überfachliche Kompetenzen» gegliedert. Die Ansprüche, welche in diesen Kompetenzen an Schülerinnen und Schüler gerichtet werden, sollen in der Schulkonferenz abgesprochen und gegenüber den Lernenden und den Eltern, bzw. Erziehungsberechtigten offen gelegt werden.

Begabungen, Neigungen, Entwicklungsstand

Es liegt auf der Hand, dass für Schullaufbahnentscheide Begabungen und Neigungen eines Kindes wichtig und daher auch Teil einer Gesamtbeurteilung sind. Einen musikalisch begabten, für Zeichnen und Malen aber überhaupt keine Neigungen an den Tag legenden Jugend-

lichen wird man nicht auf einen Weg zur Hochschule für Gestaltung und Kunst schicken wollen. Für die Freude am Lernen sind Lernerfolge ausserordentlich wichtig. Daher müssen Begabungen, Neigungen, müssen das Potenzial, die Stärken eines Kindes erkannt und gefördert werden. Dies ist weitaus Erfolg versprechender als ständiges Insistieren auf Defiziten. Womit nicht gesagt sei, dass man ungeliebte Lerngegenstände einfach links liegen lassen könne. Der Biss in saure Äpfel lässt sich nicht immer vermeiden!

Nebst den Begabungen und Neigungen gilt es auch, den Entwicklungsstand eines Kindes zu berücksichtigen. Kinder entwickeln sich unterschiedlich rasch, und das Entwicklungstempo ist nicht konstant; so spricht man denn zu Recht von Entwicklungsschüben. Lernen erträgt keine Hetze. Forcieren im Sinne übertriebener Ansprüche wirkt demotivierend. Lernziele sollten, auch wenn es grosser Anstrengung bedarf, eben doch erreichbar sein. So nehmen denn die Lernziele und die Gesamtbeurteilung individuell auf den Entwicklungsstand eines Kindes Rücksicht.

Mehrsprachigkeit

Kinder, für welche die Unterrichtssprache eine Zweitsprache ist, die sie erst nach und nach gut und dann immer besser verstehen und beherrschen, haben es auch in wenig sprachbezogenen Fächern wie Mathematik oder Naturwissenschaften schwer, das Unterrichtsgeschehen zu verstehen, die geforderten Lernziele zu erreichen. Die Gesamtbeurteilung berücksichtigt bei Laufbahnentscheiden diese Situation, indem sie das Augenmerk nicht nur auf die fachlichen Leistungen, sondern auch auf das Potenzial eines Kindes legt. Bezüglich dieses «Potenzials»: Mehrsprachigkeit ist durchaus auch eine Begabung!

Besondere pädagogische Bedürfnisse

Ein besonderes pädagogisches Bedürfnis besteht, wenn eine Schülerin oder ein Schüler schulischer Förderung bedarf, welche in der Regelklasse allein nicht erbracht werden kann.

Besondere pädagogische Bedürfnisse entstehen insbesondere aufgrund von ausgeprägter Begabung, Leistungsschwäche, des Erlernens von Deutsch als Zweitsprache, auffälliger Verhaltensweisen oder Behinderungen.

Sonderpädagogische Massnahmen unterstützen einerseits das Kind in seinem Lernen und seiner Entwicklung und andererseits die Lehrpersonen in der Gestaltung eines Unterrichts, der den besonderen Bedürfnissen entspricht. Wie bereits zuvor ausgeführt, sollen Lernziele – auch wenn es grosser Anstrengung bedarf – erreichbar sein. Das heisst, dass die Lernziele und die Gesamtbeurteilung individuell auf den Entwicklungsstand eines Kindes Rücksicht nehmen. Dies kann bedeuten, dass einzelne Kinder in einzelnen Fächern die Lernziele des Lehrplans nicht

erreichen können. In klar angewiesenen Fällen können im Einverständnis mit den Eltern und in Zusammenarbeit mit den Förderlehrpersonen und allfälligen weiteren Beteiligten im Rahmen eines schulischen Standortgesprächs individuelle Lernziele vereinbart werden. Es handelt sich nicht um eine generelle Lernzielbefreiung, sondern um eine Anpassung der Etappen- und Stufenlernziele an die Möglichkeiten des Kindes unter Berücksichtigung seiner Stärken und Schwierigkeiten. Bei ausgeprägter Begabung können auch über die Anforderungen des Lehrplans hinausgehende Lernziele formuliert werden, um die Lernfreude und die Lernbereitschaft zu erhalten und zu fördern.

Die Zielerreichung wird wie bei allen Schülerinnen und Schülern überprüft. Sie zeigt der Lehrperson und den Lernenden den Leistungsstand bezüglich der formulierten Lernziele und die Fortschritte während einer bestimmten Zeit auf. Die an der speziellen Förderung beteiligten Fachpersonen sind angemessen in die Beurteilung einzubeziehen.

Die prognostische Beurteilung schlägt einen Weg vor, der eine günstige Fortsetzung des Lernens ermöglicht. Lernen ist für Kinder mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen in den verschiedensten Kontexten möglich, sofern die Bereitschaft und die Möglichkeit bestehen, dem höheren Individualisierungsbedarf nachzukommen. Der geeignete Kontext darf nicht ausschliesslich von den fachlichen Leistungen bestimmt werden.

Die Tatsache, dass bei Schullaufbahnentscheiden die Gesamtbeurteilung massgeblich ist, macht deutlich, dass es sich bei der Lernbeurteilung nicht um Messungen, um im naturwissenschaftlichen Sinn objektive Aussagen handelt, sondern um sorgfältige, auf sehr vielen professionell getätigten Beobachtungen und Lerntests beruhenden Einschätzungen von – möglichst mehreren – Lehrpersonen. Auch dass gemäss Volksschulgesetz «die persönliche Entwicklung der Schülerinnen und Schüler» mit berücksichtigt werden muss, weist darauf hin, dass auch die Lernziele dem Wissens- und Entwicklungsstand der Schülerinnen und Schüler anzupassen sind.

Schullaufbahnentscheide

Allgemeine Erläuterungen

(§ 32 Volksschulgesetz;
§§ 33–40 Volksschulverordnung)

Schullaufbahnentscheide (Einschulung, (provisorische) Promotion, Repetition, Überspringen einer Klasse, Übertritt in die nächste Stufe, Umstufungen innerhalb der Sekundarstufe) sind für die betroffenen Kinder und Jugendlichen und ihr familiäres Umfeld einschneidende Massnahmen. Diese müssen von der Lehrperson mit den Eltern und der betroffenen Schülerin/ dem betroffenen Schüler gemeinsam erwogen und gestützt auf eine Gesamtbeurteilung getroffen werden. Die Lehrperson versucht, das Kind in seinem ganzen schulischen Umfeld zu sehen und berücksichtigt seine Kompetenzen auf verschiedenen Ebenen. Im Falle eines Schullaufbahnentscheids haben die Lehrpersonen den Sinn der vorgesehenen Massnahme zu erläutern. Damit soll sichergestellt werden, dass ausserordentliche Schullaufbahnentscheide wirklich nur dann getroffen werden, wenn sie sich für die Schülerin/ den Schüler mit einer hohen Wahrscheinlichkeit positiv auswirken werden (Repetition: positive Entwicklung voraussehbar; Überspringen: entsprechende Förderung möglich).

Vor Entscheiden auf Nichtpromotion oder Abstufung ist von der Lehrperson zu prüfen, ob allfällige Schwierigkeiten des Schülers nicht auch durch besondere Massnahmen im Rahmen des Klassenverbandes behoben werden können.

Grundlage für die Schullaufbahnentscheide ist eine Gesamtbeurteilung. Grundlage für die Gesamtbeurteilung bilden die Schulleistungen. Neben den kognitiven Fähigkeiten berücksichtigt sie das Arbeits- und Lernverhalten und das Sozialverhalten sowie die persönliche Entwicklung der Schülerinnen und Schüler.

Schullaufbahnentscheide erfolgen in einem Konsensverfahren zwischen Schülerin/Schüler und Eltern, Klassenlehrperson und Schulleitung. Sind sich die Beteiligten einig, ist kein formeller Schulpflegeentscheid notwendig. Ergibt sich kein Konsens, haben sich Eltern, Klassenlehrperson und Schulleitung nicht einigen können, hat die Schulpflege zu entscheiden. Die Schulpflege hört die Beteiligten an, zieht eventuell zusätzliche Fachpersonen bei und nimmt weitere Abklärungen vor oder ordnet solche an. Spezielle Prüfungen sind nicht zulässig.

Schullaufbahnentscheide ergehen in der Regel mit Wirkung auf den Schuljahresanfang. Entscheide sind bis Ende April zu treffen. Kommt keine Einigung zustande, hat die Schulpflege zu entscheiden.

Die Promotion sowie der Übertritt vom Kindergarten in die Primarstufe erfolgen in der Regel stillschweigend. Auf der Primarstufe besuchen Schülerinnen und Schüler, welche dem Unterricht zu folgen vermögen, im folgenden Schuljahr grundsätzlich die nächste Klasse.

Erscheint die Promotion Ende des Schuljahres gefährdet, müssen die Eltern spätestens am Ende des ersten Semesters benachrichtigt werden. Auf der Primarstufe kann eine provisorische Promotion, verbunden mit einer Bewährungszeit, angeordnet werden. Es ist auch möglich, Klassen zu überspringen.

Schullaufbahnentscheide im Einzelnen

Eintritt in die Volksschule und Übertritt in die Primarstufe
(§§ 4 und 5 Volksschulgesetz, §§ 3, 4 und 34 Abs. 3 Volksschulverordnung)

Als Teil der Volksschule untersteht die Kindergartenstufe – soweit nicht speziell anders geregelt – den allgemeinen Bestimmungen des Volksschulgesetzes und den entsprechenden Verordnungen. Mit § 5 Volksschulgesetz in Verbindung mit § 3 Volksschulverordnung anerkennt der Gesetzgeber, dass bei Kindern im Einschulungsalter eine grosse Entwicklungsbandbreite besteht. Demnach ist der Jahrgang als einziges massgebendes Kriterium für die Schulbereitschaft nicht gerechtfertigt. Normalerweise treten Kinder, die bis zum 30. April (Schuljahr 2014/ 15, 15. Mai) eines Jahres das 4. Altersjahr vollenden, auf Beginn des nächsten Schuljahres in den Kindergarten ein.

Falls der Entwicklungsstand eines Kindes dies angezeigt erscheinen lässt, kann ein Kind, das bis zum 31. Juli das vierte Altersjahr vollendet hat, auf Beginn des nächsten Schuljahres vorzeitig in den Kindergarten aufgenommen werden. Dies benötigt einen Beschluss der Schulpflege. Die Schulpflege wird die Beteiligten anhören. Sie kann zur Entscheidungsfindung Fachpersonen beiziehen und /oder weitere Abklärungen vornehmen bzw. anordnen.

Umgekehrt besteht die Möglichkeit der Rückstellung um ein Jahr, wenn den im Kindergarten zu erwartenden Schwierigkeiten nicht mit sonderpädagogischen Massnahmen begegnet werden kann. Auch die Rückstellung benötigt einen rechtsgültigen Beschluss der Schulpflege.

Der Kindergarten dauert in der Regel zwei Jahre. Für einige wenige Kinder, deren intellektuelle und persönliche Entwicklung dies erlaubt oder erfordert, kann der Übertritt in die Primarstufe ausnahmsweise bereits nach einem oder erst nach drei Jahren erfolgen.

In der Praxis erweisen sich Rückstellungen oftmals als problematisch. Das Ziel, Schulanfängerinnen und Schulanfänger vor einem allfälligen Schulversagen zu bewahren, kann oft nicht einfach nur durch «Warten» erreicht werden.

Möglicher Zeitablauf «Eintritt in die Volksschule und Übertritt in die Primarstufe»

Schritt	Zeit im Jahresablauf	Tätigkeiten
1	Januar–Februar	→ Elterninformation Einschulung (Kindergarten und Schule) → Kindergärtnerinnen/Kindergärtner/Lehrpersonen/Schulleitung/Schulpflege
2	März–April	→ Vorzeitige Einschulungen und Rückstellungen → Anhörung der Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller → Eltern/Kindergärtnerinnen/Kindergärtner/Lehrpersonen/Schulleitung
3	Bis Ende April	→ bei Uneinigkeit → Anhörung der Gesuchstellerinnen/Gesuchsteller; evtl. Beizug von Fachpersonen und/oder weitere Abklärungen und Überweisung an die Schulpflege
4	Juni	→ Entscheid der Schulpflege
5	Woche 22–24	→ Willkommensveranstaltung für Eltern mit Kindern im Kindergarten und / oder im ersten Schuljahr

Wiederholen einer Klasse, provisorische Beförderung auf der Primarstufe

(§ 32 Volksschulgesetz, § 36, 37 Volksschulverordnung)

Vermag eine Schülerin bzw. ein Schüler dem Unterricht nicht zu folgen, kann er oder sie eine Klasse wiederholen, wenn die Wiederholung eine anhaltende Besserung der Situation erwarten lässt. Damit ist festgelegt, dass die Voraussetzung für das Wiederholen einer Klasse oder eine provisorische Beförderung auf Primarstufe die eindeutige Überforderung einer Schülerin bzw. eines Schülers in seiner Klasse ist. Die «Kann-Formulierung» ermöglicht es jedoch auch, Kinder und Jugendliche, die nicht in allen Fächern erfolgreich an den Zielen des Lehrplans arbeiten, zu

promovieren. Beispielsweise dann, wenn die gute Integration in einer vertrauten Gemeinschaft die Wiederholung einer Klasse nicht als sinnvoll erscheinen lässt. Nach dem Willen des Gesetzgebers ist demnach das Wiederholen einer Klasse nur in Ausnahmefällen möglich. Studien zeigen, dass in vielen Fällen die Repetition den Zweck des «Aufholens» nicht erfüllt.

Überspringen einer Klasse

(§ 32 Volksschulgesetz, § 38 Volksschulverordnung)

Jedes Kind hat Anrecht auf einen, seinen Leistungsmöglichkeiten und Begabungen entsprechenden Unterricht. Für Kinder mit besonderen Begabungen kann nebst der Individualisierung im Unterricht oder dem Unterrichtsbesuch einzelner Fächer in

einer höheren Klasse allenfalls auch das Überspringen einer Klasse in Frage kommen. Es ist dabei auf den Einzelfall abzustellen. Auf Grund der Leistung und des Entwicklungsstandes muss erwartet werden, dass die Schülerin oder der Schüler dem entsprechenden Unterricht folgen können. Bei der Entscheidungsfindung darf nicht nur auf die aktuellen Leistungen abgestellt werden. Massgebend für diesen Entscheid sind im gleichen Masse der Entwicklungsstand wie soziale Aspekte der Schülerin bzw. des Schülers.

Das Überspringen einer Klasse ist sowohl auf der Primarstufe als auch auf der Sekundarstufe möglich.

Möglicher Zeitablauf «Wiederholen einer Klasse, provisorische Beförderung auf der Primarstufe und Überspringen einer Klasse»

Schritt	Zeit im Jahresablauf	Tätigkeiten
1	bis 30. April	→ Anträge der Klassenlehrpersonen (Repetitionen, Überspringen einer Klasse) → bei Uneinigkeit → Anhörung der Gesuchstellerinnen/Gesuchsteller; evtl. Beizug von Fachpersonen und/oder weitere Abklärungen und Überweisung an die Schulpflege
2	Juni – Juli	→ evtl. Promotionssitzung → Schulpflege entscheidet nur bei Meinungsverschiedenheiten
3	Woche 34	→ Schuljahresbeginn → Schullaufbahnentscheide werden wirksam
4	November	→ Promotionssitzung – Im Falle einer provisorischen Promotion wird nun definitiv entschieden (Beförderung oder Repetition) → Durch Eltern, Klassenlehrperson, Schulleitung → Schulpflege entscheidet nur bei Meinungsverschiedenheiten

Wechsel innerhalb der Sekundarstufe (Umstufungen) (§32 Volksschulgesetz, §40 Volksschulverordnung)

Auf der Sekundarstufe kann die Abteilung oder die Anforderungsstufe – ohne zeitlichen Verlust – während des Jahres gewechselt werden. Ein Wechsel ist dann angezeigt, wenn angenommen werden kann, ein Jugendlicher werde in einer anderen Abteilung oder Anforderungsstufe besser gefördert. Voraussetzung dazu ist ein Antrag einer Lehrperson oder ein Gesuch der Eltern. Die Bildungsdirektion stellt hierfür geeignete Formulare zur Verfügung. Diese können ab der Website des Volksschulamts heruntergeladen werden.

Das Vorgehen im Detail:

Die Klassenlehrperson nimmt für den Jugendlichen eine Gesamtbeurteilung vor und führt mit den Eltern ein Gespräch – in der Regel in Anwesenheit des Kindes.

Wenn die Leistungen einer Schülerin/ eines Schülers sehr gut sind oder nicht genügen, nimmt die Klassenlehrperson

frühzeitig mit den Eltern Kontakt auf und macht auf die Möglichkeit eines Wechsels einer Abteilung und/oder einer Anforderungsstufe aufmerksam. Eine Umstufung hat keinen zeitlichen Verlust zur Folge.

Der Beschluss erfolgt durch Eltern, die Lehrperson, welche die bisherige Abteilung oder Anforderungsstufe unterrichtet, und Schulleitung gemeinsam. Ein Wechsel der Anforderungsstufe kann auf dem Korrespondenzweg erfolgen. Falls keine Einigung zustande kommt, entscheidet die Schulpflege nach Anhörung der Beteiligten und aufgrund der Akten und allfälliger weiterer Abklärungen. Prüfungen sind keine erlaubt.

In der 1. Sekundarklasse kann ein Wechsel in eine andere Abteilung oder eine andere Anforderungsstufe Ende November, Mitte April und Anfang Schuljahr an drei Terminen erfolgen, in den übrigen Klassen an zwei Terminen (auf Ende Januar und auf Anfang Schuljahr).

Siehe Tabelle Seite 10

Zeitablauf «Wechsel innerhalb der Sekundarstufe (Umstufungen)»

Schritt	Zeit im Jahresablauf	Tätigkeiten
1	bis 30. November, Mitte April, bzw. Anfang Schuljahr	→ 1. Sekundarklassen → Antrag/Gesuch auf Wechsel → Entscheid auf dem Korrespondenzweg
2		→ bei Uneinigkeit: Anhörung der Gesuchstellerinnen/Gesuchsteller durch die Schulpflege, Promotions Sitzung

1	Auf Ende Januar, bzw. Anfang Schuljahr	→ 2. und 3. Sekundarklassen → Antrag/Gesuch auf Wechsel → Entscheid auf dem Korrespondenzweg
2		→ bei Uneinigkeit: Anhörung der Gesuchstellerinnen/Gesuchsteller durch die Schulpflege, Promotions Sitzung

Übertritte aus der Primarstufe

Übertritt Primarstufe – Sekundarstufe

(§32 Volksschulgesetz und §39 Volksschulverordnung)

Allgemeine Überlegungen

Organisation der Sekundarstufe (§7 Volksschulgesetz, §6 Volksschulverordnung):

Je nach Entscheidung der kommunalen Schulpflege zwei oder drei Abteilungen, in der Regel bis maximal drei Anforderungsstufen in höchstens drei Fächern.

Die rechtlichen Bestimmungen gehen davon aus, dass Eltern, Schule und Behörde zusammenarbeiten. Entsprechend erfolgt der Übertritt von der Primarstufe in die Sekundarstufe gesprächsorientiert. Die Zuteilung zu einer der Abteilungen der Sekundarstufe (Abteilung A, B oder C) erfolgt aufgrund der Gesamtbeurteilung, jene in die Anforderungsstufen (Anforde-

rungsstufe I, II oder III) auf Grund der Gesamtleistungen im entsprechenden Fach.

**Übertrittsverfahren
Zeitplan der 6. Klasse**

(Die Bildungsdirektion stellt für das Übertrittsverfahren geeignete Formulare zur Verfügung. Diese können von der Website des Volksschulamts heruntergeladen werden).

Erster Schritt

Zu Beginn der sechsten Klasse werden Eltern und Erziehungsberechtigte anlässlich einer Informationsveranstaltung über die Organisation der Sekundarstufe und das Übertrittsverfahren in die Sekundarstufe und die Gymnasien orientiert. Es bewährt sich, wenn Lehrpersonen der Anschluss-schulen an den Veranstaltungen direkt informieren.

Die Lehrpersonen sind verpflichtet, ihre Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern rechtzeitig und umfassend über die verschiedenen Wege der Mittelschulbildung aufzuklären. Dabei soll auch auf die Möglichkeiten von Studienbeiträgen (Sti-

pendien) aufmerksam gemacht werden. Die Rektorate der Mittelschulen sind zu Auskünften ebenfalls gerne bereit. Zudem finden an den Mittelschulen Orientierungsveranstaltungen für Eltern und künftige Schülerinnen und Schüler statt, die sich auch zur weiteren Information der Primar- und Sekundarlehrpersonen eignen.

Zweiter Schritt

Die Klassenlehrperson sucht mit den Eltern das Gespräch betreffend die Zuteilung ihres Kindes auf der Sekundarstufe bzw. der Chance eines allfälligen Übertritts in das Gymnasium. Vor allem mit Eltern von Kindern, bei denen die zukünftige Schullaufbahn bzw. die Zuteilung zu den Abteilungen der Sekundarstufe noch unsicher ist, wird ein intensiver Kontakt gepflegt.

Dritter Schritt

Die Klassenlehrperson der 6. Klasse gibt aufgrund einer Gesamtbeurteilung bis Mitte März den Eltern eine Einstufungs-/Übertrittsempfehlung ab (Formular «Zuteilungsempfehlung»). In der Folge führt die Lehrperson mit den Eltern ein Ge-

spräch, bei dem das betroffene Kind in der Regel anwesend ist. Bei Einigkeit erfolgt die Zuteilung auf dem Korrespondenzweg (Formular «Zuteilungsentscheid 1»).

Vierter Schritt

Sind sich Eltern und Lehrperson bei der beabsichtigten Zuteilung nicht einig, findet ein weiteres Gespräch statt, an dem die Schulleitung der Primarstufe und eine Lehrperson der Sekundarstufe teilneh-

men (Formular «Zuteilungsentscheid 2»).

Bei besonders heiklen Gesprächssituationen empfiehlt es sich, allenfalls weitere Fachpersonen beizuziehen (u. a. Heilpädagogische Fachpersonen, Schulpsychologin/Schulpsychologe). Wird bezüglich der Zuteilung Einigung erzielt, erfolgt die Zuteilung auf dem Korrespondenzweg. Bei Meinungsverschiedenheiten werden die Akten an die für die Sekundarstufe zuständige Schulpflege überwiesen.

Fünfter Schritt

Aufgrund der Akten entscheidet die für die Sekundarstufe zuständige Schulpflege anlässlich einer Promotions Sitzung über die Einteilung der noch nicht definitiv einer Abteilung bzw. Anforderungsstufe der Sekundarstufe zugeteilten Schülerinnen und Schüler. Spezielle Prüfungen im Rahmen von Übertrittsentscheiden sind nicht zulässig.

Möglicher Zeitablauf «Übertritte aus der Primarstufe»

Schritt	Zeit im Jahresablauf	Tätigkeiten
1	Im ersten Quartal	→ Information der Eltern über die Organisation der Sekundarstufe und der einzelnen Schultypen. Hinweis auf Informationsabende der Gymnasien
2	Bis Mitte Februar	→ Standortgespräch der Klassenlehrperson mit Eltern und Erziehungsberechtigten betreffend die zukünftige Schullaufbahn ihres Kindes (bei Uneinigkeit die Schritte 3–5 befolgen)
3	Bis Ende März	→ Elterngespräch → Zustellung der Übertritts-/Zuteilungsempfehlung der Klassenlehrperson → Gespräch mit den Eltern/Erziehungsberechtigten in Anwesenheit des betroffenen Kindes → Bei Einigkeit Einteilung/Zuteilung in die Sekundarstufe auf dem Korrespondenzweg
4	April	→ Bei Uneinigkeit zweites Elterngespräch mit der Klassenlehrperson, einem Mitglied der Schulleitung und einer Lehrperson der Sekundarstufe → Bei Einigkeit Einteilung/Zuteilung in die Sekundarstufe auf dem Korrespondenzweg → Bei Uneinigkeit Weiterleitung der Akten an die Schulpflege
5	Mai/Juni	→ Promotions Sitzung – Definitive Zuteilungen

Übertritt Primarstufe – Gymnasium

Schülerinnen und Schüler mit sehr guten Leistungen können nach der 6. Klasse eine Mittelschule (Gymnasium) besuchen. Die Anmeldungen an eine Mittelschule haben bis 10. Februar (an Kunst- und Sportgymnasium bis 15. Januar) durch die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten zu erfolgen. Es muss eine Aufnahmeprüfung abgelegt werden. Die Anmeldung zur Aufnahmeprüfung für die erste Klasse des Langgymnasiums (Unterstufe) setzt grundsätzlich den Besuch von sechs Jahren Primarstufe oder eine gleichwertige Ausbildung voraus. Es werden vereinheitlichte Aufnahmeprüfungen durchgeführt. Die Erfahrungsnoten der Primarstufe werden berücksichtigt. Als Erfahrungsnote gilt bei Schülern der 6. Klasse der Primarschule das Mittel aus den Noten in Deutsch und Mathematik.

An der Aufnahmeprüfung werden diejenigen Kenntnisse und Fähigkeiten verlangt, die leistungsfähige Schülerinnen und Schüler durch den Besuch von sechs Klassen der zürcherischen Primarstufe bis zum Prüfungstermin erwerben können. Für die Mittelschulen sind die vom Bildungsrat erlassenen Anschlussprogramme verbindlich:

- Primarstufe – Mittelschulen:
Ausgabe Mai 2011
- Sekundarstufe – Mittelschulen:
Ausgabe Mai 2011

Übertritt Sekundarstufe – Gymnasien

Die Anmeldung zu den Aufnahmeprüfungen an die Mittelschulen ist am Ende der zweiten und dritten Klasse der zürcherischen Sekundarstufe für Schülerinnen und Schüler der Abteilung A (ab März 2015 neu auch aus der Abteilung B) möglich.

Für den Aufnahmeentscheid an die Mittelschulen werden die Erfahrungsnoten mit-

berücksichtigt (ab März 2015: Aufnahmeprüfungen aus der Sekundarstufe neu ohne Mitberücksichtigung der Erfahrungsnoten).

Als Erfahrungsnote gilt das Mittel aus den Noten Deutsch, Französisch und Mathematik. Zur Ermittlung der Note im Fach Mathematik zählt die Note für Arithmetik/Algebra doppelt, die Note für Geometrie einfach. Entsprechend ist der Besuch des Wahlfachs Geometrie in den 3. Sekundarklassen für Mittelschulkandidatinnen und -kandidaten obligatorisch.

Die Prüfungen an die Kurzgymnasien, die Handelsmittelschulen, die Informatikmittelschulen und die Fachmittelschulen im Anschluss an die zweite beziehungsweise dritte Sekundarklasse werden pro Schultyp vereinheitlicht durchgeführt.

Vorbereitungskurse für die Aufnahmeprüfungen der Gymnasien

Schülerinnen und Schüler, die beabsichtigen in ein Gymnasium einzutreten, sind in den 6. Primarklassen und in den 2. Klassen der Sekundarstufe im Rahmen des obligatorischen Unterrichts darauf vorzubereiten.

Den Schulgemeinden wird empfohlen, für interessierte Schülerinnen und Schüler der 6. Primarklassen und der 2. Klassen der Sekundarstufe während des ersten Semesters Prüfungsvorbereitungskurse für die Aufnahmeprüfungen im Umfang von zwei Wochenlektionen anzubieten.

Die detaillierten Empfehlungen zur Durchführung der Vorbereitungskurse finden sich unter www.volksschulamt.zh.ch → Schulstufen und Schulen → Primarstufe/Sekundarstufe → Vorbereitungskurse für die Aufnahmeprüfungen der Gymnasien. Empfehlungen.

Übertritt Sekundarstufe – berufliche Grundbildung

Der Übergang von der Volksschule in die Berufswelt ist für die Jugendlichen eine grosse Herausforderung. Die enge Zusammenarbeit zwischen Lehrpersonen, Eltern, Erziehungsberechtigten und Berufsberatenden hilft den jungen Menschen, während der letzten beiden Schuljahre die passende Ausbildungs- und Berufswahl zu treffen. Das Wahlfachsystem der 3. Sekundarklasse unterstützt die Jugendlichen, die erforderlichen Kernkompetenzen für die angestrebte Ausbildung zu sichern und persönliche Schwerpunkte zu setzen. Zum Pflichtbereich gehört die Förderung der überfachlichen Kompetenzen in Form des Projektunterrichts und der Abschlussarbeit, die im Abschlusszeugnis benotet wird.

Im Frühjahr der 2. Sekundarklasse absolvieren alle Schülerinnen und Schüler den standardisierten Leistungstest Stellwerk 8 als individuelle und vergleichbare Standortbestimmung. Das webbasierte adaptive Testsystem prüft schulische Kernkompetenzen in den fünf Fächern Mathematik, Deutsch, Französisch Englisch, Natur und Technik. Adaptive Tests haben den Vorteil, dass sie sich relativ rasch den Fähigkeiten der Schülerinnen und Schüler anpassen und zu einem sehr zuverlässigen Testergebnis führen. Der Referenzrahmen bildet die Testgrundlage. Das individuelle Testergebnis wird auf einer normierten Skala von 200 bis 800 Punkten abgebildet. Das Leistungsprofil ermöglicht einen schultypenunabhängigen Kompetenznachweis und leistet damit einen Beitrag zu einer objektivierte Beurteilung, aber auch zu einer Einschätzung der Fähigkeiten nach einem förderorientierten Kriterienraster. Für die Analyse des Leistungsstandes stehen Interpretationshilfen zur Verfügung.

Der Einsatz des Stellwerk-Tests und das anschliessende obligatorische Stand-

ortgespräch mit allen Schülerinnen und Schülern und ihren Eltern sind Grundlage für die gezielte Lernförderung. Dazu werden mit Vorteil die Gesamtwerte in den einzelnen Fachbereichen des Leistungsprofils als relevante Grösse genutzt. Für die individuelle Förderung im Unterricht und die Planung der Lehr- und Lernprozesse sollten zusätzlich die Ergebnisse in den Teilbereichen berücksichtigt werden.

Stellwerk wird im Unterricht förderorientiert eingesetzt und ist nicht selektionswirksam. Aus den Leistungsprofilen dürfen keine Noten abgeleitet werden. Schülerinnen und Schüler mit vereinbarten individuellen Lernzielen können teilweise oder ganz vom Stellwerk-Test dispensiert werden. Darüber hinaus liegt die Datenhoheit bei den Eltern. Bezüglich Lehrstellenbewerbungen entscheiden die Eltern zusammen mit ihrer Tochter oder ihrem Sohn, ob das Leistungsprofil den Bewerbungsunterlagen beigelegt werden soll.

 www.vsa.zh.ch → Schulbetrieb & Unterricht → Projekte → Neugestaltung 3. Sek

Sekundarstufe II

Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung (Berufsvorbereitungsjahr)

Jugendliche, die nach der obligatorischen Schulzeit den Einstieg in die berufliche Grundbildung nicht direkt schaffen, können in ein Berufsvorbereitungsjahr (BVJ) aufgenommen werden, wenn sie die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen und das Zulassungsverfahren erfolgreich durchlaufen haben.

Das BVJ richtet seinen Fokus darauf, die Jugendlichen mit einer gezielten individuellen Unterstützung, Förderung und Begleitung erfolgreich durch den Berufswahlprozess zu führen, in praktischer,

sozialer sowie persönlicher Hinsicht auf das Berufsleben vorzubereiten. Dies wird erreicht durch die Förderung der Sach-, Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenz. Ziel ist, dass die Jugendlichen im Verlauf des BVJ einen Ausbildungsplatz finden bzw. die berufliche Handlungsfähigkeit erlangen und den Einstieg in eine berufliche Grundbildung schaffen.

Im BVJ werden die Leistungen der Jugendlichen semesterweise beurteilt und in einem für alle Berufsvorbereitungsjahre einheitlichen Zeugnis festgehalten. Das BVJ wird mit einer Beurteilung abgeschlossen, die aus den Erfahrungsnoten, einer Note für die Begleitete Vertiefungsarbeit und einem Kompetenzprofil besteht. Für Praxiseinsätze während des Berufsvorbereitungsjahres erhalten die Jugendlichen ein Arbeitszeugnis.

Berufliche Grundbildung

Jugendliche, die nach der obligatorischen Schulzeit eine berufliche Grundbildung absolvieren wollen, bewerben sich bei entsprechenden Lehrbetrieben. Diese wählen mit Hilfe von verschiedenen Instrumenten (Schulnoten, Schnupperlehre, Gespräch, Test) die geeigneten Jugendlichen aus (prognostische Beurteilung). Diese Jugendlichen treten danach als Lernende eine zwei- bis vierjährige berufliche Grundbildung an. In dieser Zeit werden den Lernenden die fachlichen Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie die theoretischen Kenntnisse vermittelt, die sie benötigen, um im angestrebten Beruf kompetent handeln zu können.

Während der praktischen Ausbildung im Betrieb werden die Leistungen der Lernenden laufend beurteilt. Dies geschieht, indem Lernende und Berufsbildner/innen miteinander arbeiten und sprechen, Missverständnisse klären, Probleme erkennen und Lösungen suchen (formative Beur-

teilung). Am Ende einer Lernphase oder Lernperiode kann die Beurteilung in Form einer Besprechung, eines Rappports, eines Tests oder eines Qualifikationsgesprächs erfolgen (summativ Beurteilung). Mindestens einmal pro Semester wird der Bildungsstand der Lernenden von der Berufsbildnerin oder vom Berufsbildner im Bildungsbericht festgehalten und mit der lernenden Person besprochen.

In der Berufsfachschule, wo Allgemeinbildung und Berufskunde vermittelt wird, werden die Leistungen summativ geprüft und im Semesterzeugnis festgehalten.

Abgeschlossen wird die berufliche Grundbildung mit einem Qualifikationsverfahren. Wie dieses konkret aussieht, wird in der berufsspezifischen Bildungsverordnung und im Bildungsplan festgehalten. Das bedeutendste Qualifikationsverfahren ist die Abschlussprüfung am Ende der beruflichen Grundbildung. Die Lernenden weisen dabei nach, dass sie die erforderlichen Leistungsziele erreicht haben. Die Qualifikationsverfahren bewerten und gewichten die mündlichen, schriftlichen und praktischen Teile ausgewogen und berücksichtigen die Erfahrungsnoten aus Schule und Praxis.

In der zweijährigen Grundbildung werden die individuellen Voraussetzungen und Bedürfnisse der Lernenden besonders berücksichtigt. Im Vergleich zu den drei- und vierjährigen Grundbildungen werden hier spezifische und einfachere Qualifikationen vermittelt. Bei Lernschwierigkeiten können die Lernenden durch eine fachkundige individuelle Begleitung unterstützt werden.

Nach erfolgreichem Abschluss erhalten die Lernenden ein eidgenössisches Berufsattest (EBA, 2-jährige Grundbildung) oder ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis (EFZ, 3- und 4-jährige Grundbildung).

Lernende, die das Qualifikationsverfahren nicht bestanden haben, können dieses zweimal wiederholen.

Prüfungserleichterungen (z. B. bei Lese- oder Rechenschwäche) können auf Antrag der Lehrvertragsparteien an die zuständige Behörde gewährt werden.

Mit dem EBA und EFZ verfügen die jungen Berufsleute über eine anerkannte Qualifikation, die sie in die berufliche Selbstständigkeit führt.

Berufsmaturität

Schülerinnen und Schüler mit guten Leistungen auf der Sekundarstufe können mit Beginn einer Berufslehre in Absprache mit dem Lehrbetrieb die Berufsmaturitätsschule besuchen. Die Berufsmaturität (BM) vereinigt Theorie und Praxis. Sie besteht aus der abgeschlossenen Berufslehre und einer erweiterten Allgemeinbildung, die an der Berufsmaturitätsschule (BMS) vermittelt wird. Der schulische Teil der Berufsmatura umfasst den berufskundlichen Pflichtunterricht und den erweiterten allgemeinbildenden BM-Unterricht in sprachlich-historischen, mathematisch-naturwissenschaftlichen, natur- und sozialwissenschaftlichen oder künstlerisch-gestalterischen Fächern. Der gesamte lehrbegleitende Unterricht dauert durchschnittlich zwei Tage pro Woche. Die Kenntnisse für die Berufsmatura werden während einer 3- oder 4-jährigen beruflichen Grundbildung (das heisst lehrbegleitend) an einer BMS erworben. Wer die Berufsmatura anstrebt, muss bereit sein, mehr zu leisten.

Es bestehen sechs Berufsmatura-Richtungen:

- Gestalterische Berufsmatura
- Gesundheitlich und soziale Berufsmatura
- Gewerbliche Berufsmatura

- Kaufmännische Berufsmatura
- Naturwissenschaftliche Berufsmatura
- Technische Berufsmatura

Die Wahl der BM-Fach-Richtung soll sich nach der beruflichen Grundausbildung und der beabsichtigten späteren Weiterbildung richten.

Für die BMS muss eine schriftliche Aufnahmeprüfung in den Fächern Deutsch, Mathematik, Französisch und Englisch sowie Gestalten an der Gestalterischen BMS absolviert werden. Die Aufnahmeprüfung stützt sich auf die bis und mit 3. Klasse der Sekundarstufe (Abteilung A) erworbenen Kenntnisse entsprechend dem vom Bildungsrat erlassenen aktuellen Anschlussprogramm Sekundarschule-Mittelschulen. Es werden keine Erfahrungsnoten der Sekundarstufe berücksichtigt. Die Aufnahme in die BMS erfolgt definitiv, d.h. es muss keine Probezeit bestanden werden. Es besteht auch die Möglichkeit, die Berufsmaturität nach der beruflichen Grundbildung zu absolvieren.

Mittelschulen

Gymnasium

Die Bildungsgänge der Zürcher Gymnasien beruhen auf dem schweizerischen Maturitätsanerkennungsreglement (MAR) und führen zu einem schweizerisch anerkannten Maturitätszeugnis. Das Maturitätszeugnis berechtigt zum Eintritt in alle universitären Hochschulen der Schweiz. Ein zusätzlicher Eintrittstest wird für die Aufnahme eines Medizinstudiums vorausgesetzt. Der gymnasiale Unterricht wird auf einem anspruchsvollen fachlichen Niveau durch wissenschaftlich ausgebildete Lehrpersonen erteilt. Alle Gymnasien pflegen über den Fach- und Projektwochenunterricht hinaus ein reges kulturelles und sportliches Schulleben mit vielen Eigenaktivitäten der Schülerinnen und Schüler (Theater- und Konzertaufführungen, Sporttag, Filmnacht, Schulball usw.)

Motivierte Schülerinnen und Schüler mit guten bis sehr guten Leistungen in der 6. Klasse der Primarstufe können in ein Langgymnasium (9.–14. Schuljahr) übertreten. Das Kurzgymnasium (11.–14. Schuljahr) steht begabten und leistungswilligen Sekundarschülerinnen und -schülern in der Regel nach der 2. Klasse der Sekundarstufe aus der Abteilung A (ab März 2015 neu auch aus der Abteilung B) offen, die den Unterricht in den höheren Anforderungsstufen besuchen. In der 3. Klasse der Sekundarstufe ist das Geometrieobligatorium als Voraussetzung für den Übertritt ans Kurzgymnasium zu beachten. Der Kanton Zürich führt 20 öffentliche Gymnasien, 13 davon mit einer Unterstufe (Langgymnasium). Grundsätzlich kann die Schule frei gewählt werden, bei Über- oder Unterbelegung sind Umteilungen zwischen den Schulen möglich. In der zweijährigen Unterstufe des Langgymnasiums sind Deutsch, Latein, Französisch und Englisch obligatorische Sprachen, dazu kommen Mathematik, Naturwissenschaften (z. B. Biologie), Geistes- und Sozialwissenschaften (z. B. Geschichte), Musik und Bildnerisches Gestalten sowie Sport.

Im Anschluss an die Unterstufe oder an die Sekundarstufe ist die Wahl eines Maturitätsprofils vorzunehmen, wobei folgende Profile gewählt werden können:

- Altsprachliches Profil (A) mit Latein und/oder Griechisch neben modernen Fremdsprachen, eine der alten Sprachen ist Schwerpunktfach
- Neusprachliches Profil (N) mit modernen Fremdsprachen, eine davon als Schwerpunktfach
- Mathematisch-Naturwissenschaftliches Profil (MN) mit «Biologie und Chemie» oder «Physik und Anwendungen der Mathematik» als Schwerpunktfach
- Wirtschaftlich-Rechtliches Profil (WR) mit dem Schwerpunktfach «Wirtschaft und Recht»



→ Musisches Profil (M)
mit «Bildnerischem Gestalten» oder
«Musik» als Schwerpunktfach

Individuelle Vertiefungen in bevorzugten Fachbereichen sind daneben durch das Angebot der Ergänzungsfächer und die offene Themenwahl bei der Maturitätsarbeit möglich. Jede Schule führt auch ein breites Freifachangebot. Ein zweisprachiger Maturitätsbildungsgang (Deutsch/Englisch) kann an sechzehn Zürcher Gymnasien besucht werden, Deutsch/Französisch an zwei Gymnasien, Deutsch/Italienisch an einem Gymnasium. Eine zweisprachige Unterstufe – Deutsch/Englisch – führt nur die Kantonsschule Küsnacht. Besonderen Begabungen wird Rechnung getragen mit dem Kunst- und Sportgymnasium am MNG Rämibühl sowie mit dem Liceo Artistico. Diese Schulen fördern künstlerische und sportliche Talente und führen gleichzeitig zur schweizerisch anerkannten Maturität, das Liceo Artistico zusätzlich zur italienischen Hochschulreife. Die Aufnahme einer Maturitätsausbildung nach dem 18. Altersjahr ist an der Kantonalen Maturitätsschule für Erwachsene (KME) möglich.

Die Palette an Ausbildungsmöglichkeiten wird ergänzt durch das International Baccalaureate (IB), welches in Verbindung mit einer schweizerischen Maturität erworben wird, sowie durch drei- oder vierjährige, an die Sekundarschule anschliessende Mit-

telschulausbildungen, die an eine höhere Fachschule oder Fachhochschule führen. Der IB-Bildungsgang wird am Literar- und Realgymnasium Rämibühl angeboten.

Der Zugang zur Fachhochschule ist über Ausbildungsgänge an den Kantonsschulen Zürich Nord, Rychenberg (Winterthur), Enge, Hottingen und Bülrain (Winterthur) möglich:

Fachmittelschule

Die Fachmittelschule (FMS), entstanden aus der früheren Diplommittelschule, führt nach drei Jahren in fünf Profilen zu einem Fachmittelschulausweis. Im vierten Jahr wird die Fachmaturität in den Profilen Gesundheit und Naturwissenschaften, Musik, Theater oder Kommunikation und Information erworben. Schülerinnen und Schüler, die das pädagogische Profil besucht haben, werden im vierten Jahr auf die Aufnahmeprüfung in die Pädagogische Hochschule Zürich vorbereitet. Das Profil Gesundheit wird nach dem vierten Jahr mit einem Fähigkeitsausweis und einer Berufsmaturität abgeschlossen.

Handelsmittelschule und Informatikmittelschule

Zur kaufmännischen Berufsmaturität führen die Handelsmittelschule (HMS) und die Informatikmittelschule (IMS), wobei die IMS zusätzlich mit einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis Informatik abschliesst. Die erforderliche berufsbezogene Praxis für

HMS und IMS wird im Rahmen eines längeren Praktikums im vierten Ausbildungsjahr erworben. Die ersten drei Jahre sind als Vollzeitschule ausgestaltet. Der Unterricht umfasst allgemeinbildende Fächer und beruflichen Unterricht mit Ausrichtung auf wirtschaftliche bzw. informatikbezogene Inhalte. Für alle Schultypen (Gymnasium, HMS, IMS und FMS) gelten die selben Aufnahmevoraussetzungen (Sek. A und höhere Anforderungsstufen, ab März 2015 neu auch Sek. B). Die HMS kann nach der 2. Klasse, die IMS und FMS nach der 3. Klasse der Sekundarstufe besucht werden.

Die HMS schliesst zusätzlich mit einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis «Kaufrau»/«Kaufmann» ab, die IMS mit einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis «Informatik».

Das Zeugnis

Funktionen des Zeugnisses

Das Zeugnis erfüllt im Wesentlichen folgende Funktionen:

- Orientierungsfunktion: Schülerinnen, Schüler, Eltern und Erziehungsberechtigte, Lehrpersonen erhalten eine Information über den Leistungsstand und die Fortschritte, die in einer bestimmten Beobachtungsperiode erreicht worden sind.
- Motivationsfunktion: Durch die Aussicht, durch gute Leistungen eine gewisse Berechtigung zu erlangen, hat das Zeugnis eine Anreiz- und Motivationsfunktion. Es kann ein persönliches Ziel sein, irgendwann einmal ein Studium zu absolvieren. Als konkretes Nahziel dienen hierfür die Semesterzeugnisse («Ich bin auf dem richtigen Weg»).
- Auslesefunktionen: Beim Übertritt in die Gymnasien werden die Erfahrungsnoten der Zeugnisse des ersten Semesters der sechsten Klassen der Primarstufe bzw. der zweiten und dritten Klasse der Sekundarstufe bei den Aufnahmeprüfungen mitberücksichtigt.
- Kontrollfunktion: Der Staat kontrolliert den Schulbesuch und die Erfüllung der Schulpflicht. Das Zeugnis bildet den Schulbesuch ab.

Schülerinnen und Schüler der Primarstufe und der Sekundarstufe sind nach §31 Volksschulgesetz (VSG) regelmässig zu beurteilen. Berücksichtigt werden insbesondere die Leistung, die Lernentwicklung und das Verhalten.

Das Volksschulgesetz (VSG) überträgt die Kompetenz zur Festlegung der schriftlichen Form der Beurteilung dem Bildungsrat (§31 Abs. 3 VSG). Dieser legt im Reglement über die Ausstellung der Schulzeugnisse an der Volksschule (Zeugnisreglement) fest, dass und auf welche Art und Weise die Beurteilung der

Schülerleistungen im Zeugnis in Form von Noten (Gesamtleistungen in den Fächern) und der Zuordnung von Begrifflichkeiten (Lernentwicklung und Verhalten) zu erfolgen hat.

Im Kindergarten und an den 1. Klassen der Primarstufe werden keine Noten erteilt. Statt einer Benotung erfolgen Elterngespräche. Auf dem Zeugnisformular wird die Durchführung des Elterngesprächs bestätigt.

In allen andern Klassen der Volksschule werden zweimal jährlich, jeweils Ende Januar und auf Ende des Schuljahres, Zeugnisse mit Noten ausgestellt. Benotet werden alle Fächer des Lehrplans (Pflicht-, Wahl- und Freifächer). Die Beurteilung der Gesamtleistungen in den einzelnen Fächern wird mit den Noten 6–1 ausgedrückt. Ist eine Benotung der Leistungen einer Schülerin bzw. eines Schülers in einem Fach aus besonderen Gründen nicht möglich, z. B. wegen Dispensation (aufgrund von Krankheit) oder Neuzugang während des Semesters aus fremdsprachigen Gebieten, kann auf eine Notengebung verzichtet werden. Der Verzicht ist im Zeugnis zu begründen. Auch

das Arbeits- und Lernverhalten sowie das Sozialverhalten werden bewertet.

Nicht benotet werden Leistungen, die in freiwilligen Kursen erbracht werden (z. B. Tastaturschreiben, Schulsportkurse).

Die Noten

Noten, das heisst die Darstellung der Beurteilung von Schülerleistungen durch Lehrpersonen in Form von Ziffern, werden weder im Volksschulgesetz noch in der Volksschulverordnung erwähnt. Noten werden also nur im Zusammenhang mit dem Zeugnis verlangt. Lehrpersonen sind nicht verpflichtet, ausserhalb des Zeugnisses Noten zu erteilen.

Es handelt sich also um die Darstellung der fachspezifischen Schülerleistungen in Form einer Ziffer. Die Ziffern geben Auskunft darüber, in welchem Grad eine Schülerin oder ein Schüler in einem bestimmten Fach die angestrebten Lernziele während der Zeugnisperiode erreicht hat, und welche Lernfortschritte erzielt worden sind. Noten machen also lernzielorientierte Aussagen. Sie bedeuten:

6	sehr gut	Alle Lernziele sind erreicht; zusätzlich werden regelmässig besondere Leistungen erbracht
5	gut	Alle Lernziele sind erreicht
4	genügend	Die wesentlichen Lernziele sind erreicht
3	ungenügend	Die wesentlichen Lernziele sind nur teilweise erreicht
<3	schwach	Die wesentlichen Lernziele sind nicht oder nur zu einem sehr geringen Teil erreicht

Im Zeugnis sind auch «halbe Noten» wie 4–5 oder 3–4 oder 5–6 erlaubt; nicht aber feinere Abstufungen als gemischte Zahlen in Bruch- oder Dezimalbruchform wie etwa $5\frac{1}{4}$, 3.75 oder gar 4.375. Dies ist ein erster Hinweis darauf, dass mit Noten nicht gerechnet werden soll. Noten sind keine mathematischen Grössen, sondern Darstellungen von Einschätzungen in Ziffernform.

Es sei noch einmal darauf hingewiesen, dass die Zeugnisnoten die Gesamtleistungen eines Kindes in einem Fach darstellen und nicht nur seine Leistungen in formellen Prüfungen. Sie sind also nicht das Ergebnis einer Durchschnittsrechnung aufgrund der Noten von Einzelprüfungen. Prüfungen müssen ohnehin nicht benotet werden. Sie geben vielmehr das Urteil der Lehrperson, ihre Einschätzung wieder. Beispiel: Diese Schülerin hat in der vergangenen Zeugnisperiode im Fach Deutsch alle Lernziele erreicht: Note 5.

Die Teilkompetenzen in den Sprachen und die Sprachnoten im Zeugnis

Die Leistungen in den sprachlichen Fächern lassen sich in Teilkompetenzen gliedern. In Anlehnung an das europäische Sprachenportfolio sind dies

- Hörverstehen
- Leseverstehen
- Sprechen
- Schreiben

Während des Unterrichts beobachtet und beurteilt die Lehrperson die Leistungen ihrer Schülerinnen und Schüler in diesen vier Teilbereichen. Der Lehrplan kennt ebenfalls die Titel Hören und Sprechen, Lesen und Schreiben für die Richtziele, so dass sich die meisten Grobziele ohne

weiteres einer der vier Teilkompetenzen zuordnen lassen.

HÖRVERSTEHEN:

Hören und sprechen. Gespräche führen. Einfache Gesprächsregeln einhalten. Rückfragen stellen.

LESEVERSTEHEN:

Lesen. Texte lesen und verstehen. Gespräche führen über Inhalte, welche die Schülerinnen und Schüler, die Lehrperson oder die Mitwelt beschäftigen. Texte aus Büchern, Zeitschriften, etc.

SPRECHEN:

Hören und sprechen. Zusammenhängend sprechen. Einen Kurzvortrag halten.

SCHREIBEN:

Schreiben. Andere mit kurzen Texten informieren. Telefonnotiz

Die Note in den Sprachen im Zeugnis setzt sich aus der Beurteilung und Beobachtung der Leistungen in den Teilkompetenzen zusammen. Im Zeugnis am Ende des Schuljahres werden die Beurteilungen in den Teilkompetenzen differenziert ausgewiesen. Gemessen an den Lernzielen sind sie sehr gut, gut, genügend oder ungenügend.

Eine Schülerin, die in Deutsch überall mit einem «gut» beurteilt wird, wird im Zeugnis die Note 5 haben. Es gibt jedoch auch hier keinen mathematischen Algorithmus, der aus den Teilkompetenzen eine Note errechnen würde. Ein Schüler, der zwar versteht, der auch gut sprechen kann, sogar zusammenhängend, dem es aber überhaupt nicht gelingt, seine Gedanken schriftlich einigermaßen lesbar und verständlich zu formulieren, wird trotz des «gut» im Hörverstehen, im Sprechen und vielleicht einem «genügend» im Lesen

kaum über die Note 3–4 oder 4 hinauskommen, je nachdem wie gravierend seine Schreibschwäche (nicht nur orthografisch) ist.

Die Beurteilung der Teilkompetenzen in den Sprachen und die daraus resultierende Note im Zeugnis, bringt aber auch die Gefahr mit sich, dass Lehrpersonen versucht sind, ihre Beurteilungen mit einer geballten Ladung an Tests und Prüfungen zu untermauern, womit bei vielen Schülerinnen und Schülern die Freude am Lernen gefährdet sein dürfte, ganz abgesehen vom zeitlichen Aufwand, der da zu Ungunsten des Lehrens und Lernens getrieben werden müsste. Sorgfältige formative Begleitung und Beurteilung im täglichen Unterricht gibt der Lehrperson absolut genügend Sicherheit für ihre Einschätzungen.

Anknüpfend an die oben zitierten Lernziele lässt sich ja leicht feststellen, ob eine vom Schüler verfasste Telefonnotiz ihren Zweck erfüllt, und wie hervorragend oder eben minimalistisch präsentiert ein Schülervortrag gehalten wird. Gesprächssituationen im Unterricht sind ohnehin sehr häufig, so dass auch das Hörverstehen für die formative Beurteilung keine Probleme bieten wird.

Überfachliche Kompetenzen

Auch die Leistungen der Schülerinnen und Schüler im Arbeits- und im Lernverhalten und im Sozialverhalten sind im Zeugnis abzubilden. Das Zeugnisformular sieht hierfür einen Katalog von acht Beurteilungskriterien vor: Das Arbeits- und Lernverhalten wird in sechs, das Sozialverhalten in zwei Teilkompetenzen abgebildet. Die Beschriebe zeigen, welche Kompetenzen von einer Schülerin bzw. einem Schüler erwartet werden.

Eine vierstufige Skala gibt Auskunft über die Beurteilung des Arbeits- und Lernverhaltens und des Sozialverhaltens: «+++» bis «---» («trifft zu» bis «trifft nicht zu»). Gute Leistungen werden in der zweiten Spalte von links abgebildet; die erste Spalte ist für hervorragende Leistungen reserviert, die über den Erwartungen liegen («Sehr gut»).

	+++	↔	---
Arbeits- und Lernverhalten			
Erscheint pünktlich und ordnungsgemäss zum Unterricht	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Beteiligt sich aktiv am Unterricht	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Arbeitet konzentriert und ausdauernd	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Gestaltet Arbeiten sorgfältig und zuverlässig	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kann mit anderen zusammenarbeiten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Schätzt die eigene Leistungsfähigkeit realistisch ein	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sozialverhalten			
Akzeptiert die Regeln des schulischen Zusammenlebens	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Begegnet den Lehrpersonen und den Mitschülerinnen und Mitschülern respektvoll	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Anmerkungen zu den Charaktereigenschaften einer Schülerin bzw. eines Schülers oder zusätzliche Bemerkungen (z. B. Hinweise auf einen Beschluss der Schulpflege) gehören nicht ins Zeugnis. Diese können in einem ergänzenden Bericht zusammengefasst werden, der dem Zeugnis beigelegt wird.

Die Beurteilung, ob und wie ein Lernziel erreicht worden ist, ist einfacher möglich, wenn alters- und situationsgemässe Verhaltensmerkmale bzw. Indikatoren definiert sind. Die Lehrpersonen setzen die Indikatoren fest. Sie sprechen sich innerhalb

der Lehrerinnen- und Lehrerteams bzw. der Schulkonferenz ab. Sie formulieren die Indikatoren in einer kurzen verständlichen Sprache und kommunizieren sie ihren Schülerinnen und Schülern. Diese haben ein Anrecht darauf zu wissen, welche Leistungen sie erbringen müssen, um eine gute Leistung zu erzielen («Was wird von mir erwartet, damit meine Leistung mit «Gut» beurteilt wird? Wie komme ich zu einer Beurteilung «Sehr gut»?). Es empfiehlt sich, diese Informationen auch an die Eltern bzw. die Erziehungsberechtigten weiter zu geben.

Verhaltensmerkmale zum Lern- und Arbeitsverhalten (Beispielkatalog)

Lernziele	Verhaltensmerkmale/Indikatoren
Erscheint pünktlich und ordnungsgemäss zum Unterricht	<ul style="list-style-type: none"> → erscheint rechtzeitig in der Schule zum Unterricht → hat alles Schulmaterial dabei (Bücher, gespitzte Bleistifte...) → hat die Hausaufgaben vollständig gelöst → hat keine selbst verschuldeten/ unentschuldigten Absenzen
Beteiligt sich aktiv am Unterricht	<ul style="list-style-type: none"> → zeigt Interesse an der Sache und arbeitet aus eigenem Antrieb → stellt Fragen, die Neugierde erkennen lassen → übernimmt freiwillig zusätzliche Arbeiten/ Aufgaben → beteiligt sich aktiv am Unterrichtsgeschehen → bringt Ideen und Vorschläge ein → sucht zusätzliche Informationen (Bücher, Fragen...)
Arbeitet konzentriert und ausdauernd	<ul style="list-style-type: none"> → lässt sich bei der Arbeit wenig ablenken (Arbeitsplatz, Nachbarn, Material holen, Seitengespräche, Arbeitsplatz wechseln) → beschäftigt sich längere Zeit mit einem Lerngegenstand → nimmt sich Zeit für die Bearbeitung einer Aufgabe → beendet angefangene Arbeiten/ Aufträge → gibt nicht schon bei geringen Schwierigkeiten auf
Gestaltet Arbeiten sorgfältig und zuverlässig	<ul style="list-style-type: none"> → geht mit Material, Werkzeugen und Geräten sorgfältig um → passt das Arbeitstempo den eigenen Fähigkeiten sowie den Anforderungen der Aufgabe an → überprüft eigene Arbeitsergebnisse und optimiert sie gegebenenfalls → bemüht sich um exakte und ansprechende Darstellungen (Lösungen und Arbeitsblätter) → erledigt Hausaufgaben zuverlässig
Kann mit andern zusammenarbeiten	<ul style="list-style-type: none"> → trifft Vereinbarungen und hält sich daran → beteiligt sich an der Zusammenarbeit → kann temporär persönliche Bedürfnisse zu Gunsten der Zielerreichung in der Gruppe zurückstellen → geht auf Beiträge anderer ein → fragt nach, wenn Aussagen von Gruppenmitgliedern nicht verstanden werden
Schätzt die eigene Leistungsfähigkeit realistisch ein	<ul style="list-style-type: none"> → arbeitet ohne ständige Bestätigung (Lehrperson, andere Kinder und Jugendliche) → schätzt eigene Leistungen/ Arbeitsergebnisse realistisch ein → benennt eigene Stärken und Schwächen → lässt sich durch Erwartungen/ Anforderungen nicht unter Druck setzen → setzt sich selber realistische Ziele

Verhaltensmerkmale zum Sozialverhalten (Beispielkatalog)

Lernziele	Verhaltensmerkmale/Indikatoren
Akzeptiert die Regeln des schulischen Zusammenlebens	<ul style="list-style-type: none"> → hält Abmachungen und Regeln ein → hält sich an Vereinbarungen → beachtet die Regeln und Weisungen, z. B. Hausordnung → kommt seinen Pflichten nach (Klassenämter) → übernimmt Arbeiten für die Gemeinschaft
Begegnet den Lehrpersonen und den Mitschülerinnen und Mitschülern respektvoll	<ul style="list-style-type: none"> → trifft Vereinbarungen und hält sich daran → spricht Konflikte/ Spannungen an → setzt in Konfliktsituationen faire Mittel ein → verzichtet auf körperliche und verbale Gewalt → akzeptiert faire Lösungen und setzt diese um → nimmt Rücksicht; vermeidet störendes Verhalten → bietet von sich aus Hilfe an

Zeugnisgespräche im Kindergarten

Im Grundsatz gelten alle Regelungen für die Volksschule auch für den Kindergarten. Allerdings werden im Kindergarten keine Zeugnisse erstellt, sondern Zeugnisgespräche geführt. Es gilt im Einzelnen:

Folgender Zeitplan bewährt sich:

1.	Im Kindergarten werden keine Zeugnisse ausgestellt. Anstelle eines Zeugnisses erfolgen Gespräche mit den für die Erfüllung der Schulpflicht des Kindes Verantwortlichen.
2.	In jedem Kindergartenjahr führt die für den Kindergarten verantwortliche Lehrperson mit den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten mindestens zwei Gespräche über die Entwicklung und den Lernstand des Kindes. Die Gespräche finden dann statt, wenn sie aus Sicht der Kindergartenlehrperson und der Eltern bzw. der Erziehungsberechtigten auch Sinn machen. Die Kindergartenlehrperson ist für die Ansetzung der Termine verantwortlich. Die Eltern können im Einvernehmen mit der Kindergartenlehrperson auf das zweite Gespräch verzichten. In diesem Fall haben sie dies der Kindergärtnerin schriftlich mitzuteilen.
3.	Eltern bzw. Erziehungsberechtigte bestätigen mit ihrer Unterschrift, dass das Gespräch stattgefunden hat, bzw. dass sie auf die Durchführung des zweiten Gesprächs verzichten.
4.	Die entsprechenden Formulare werden in einer speziellen Mappe aufbewahrt. Diese wird den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten am Ende der Kindergartenstufe ausgehändigt.
5.	Als Beleg werden Kopien der Formulare in der Schulverwaltung archiviert.

Zeugnis 1. Klasse

In der ersten Klasse der Primarstufe werden keine Zeugnisse ausgestellt. Statt einer Benotung kommen die verantwortliche Lehrperson und die Eltern und Erziehungsberechtigten zweimal im Jahr zu einem Gespräch zusammen. Im Zeugnis wird die Durchführung des Elterngesprächs bestätigt.

Folgender Zeitplan bewährt sich:

Schritt	Zeit im Jahresablauf	Tätigkeiten
1	Bis Herbstferien	Erster Kontakt zu den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten (Elternmorgen, Elternabend), Orientierung über die besondere Form der Beurteilung in der 1. Klasse (Zeugnisform)
2	Bis Weihnachten	Gesprächstermin festlegen
3	Bis Ende Januar	Erstes Beurteilungsgespräch mit den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten («Januarzeugnis»)
4	Ende Mai	Termin zweites Elterngespräch festlegen
5	Ende Juni	Zweites Elterngespräch mit den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten («Zeugnis am Ende des Schuljahres»)

Ablauf/Durchführung des Elterngesprächs (Vorschlag)

Schritt		Tätigkeiten
1	Vertrauen schaffen	→ Begrüßung → Zielsetzung des Gesprächs: nochmals schildern, worum es geht
2	Ziel mitteilen	→ Schwerpunkte des Gesprächs festlegen; maximale Zeit festlegen → Zielsetzungen und Erwartungen bekanntgeben; auch Erwartungen der Eltern erfragen und ins Gespräch einbeziehen
3	Informationen austauschen Informationen aus Elternoptik und aus der Sicht der Lehrperson	→ Was wurde gelernt? → Wie lernt und arbeitet das Kind (Arbeits- und Lernverhalten)? → Welche Lernziele sind wie erreicht worden? → Wo, an welchen Lerninhalten/Themen zeigt sich das Kind interessiert? An welchen Themen nicht? → Wo zeigen sich Stärken, wo Lücken? → Wo sind Hilfen und besondere Unterstützung nötig? → Wie bewegt sich das Kind im Klassenverband? Wie verhält es sich gegenüber Mitschülerinnen und Mitschülern und gegenüber Lehrpersonen (Sozialverhalten)? → Wird das Kind den Anforderungen der ersten Klasse/der neuen zweiten Klasse gerecht? Ist/wird besondere Unterstützung notwendig sein (Prognostische Beurteilung)?
4	Gespräche auswerten	→ Gesprächsergebnisse mündlich zusammenfassen (evtl. in einer Aktennotiz schriftlich festhalten) → eventuelle Abmachungen, Vereinbarungen notieren → Was bleibt offen (Pendenzen, Restanzen)?
	Vorausschauen	→ Vereinbarungen planen und umsetzen (z. B. braucht es weitere Gespräche?) → Konkrete Umsetzung der Vereinbarungen

Zeugnis 2. und 3. Klasse

In der zweiten Klasse erhalten die Schülerinnen und Schüler zum ersten Mal ein Zeugnis mit Noten. In der 2. und 3. Klasse werden die Schülerleistungen in Mathematik, Deutsch, Schrift und allfällig in Heimatlicher Sprache und Kultur benotet. In Deutsch werden am Ende des Schuljahres neben der Gesamtnote auch Aussagen zu den vier Teilkompetenzen Hörverstehen, Leseverstehen, Sprechen und Schreiben gemacht. Nicht benotet werden Englisch, Realien, Lebenskunde, Handarbeit, Zeichnen, Musik, Sport und «Religion und Kultur». In Englisch erfolgen Aussagen zu den Leistungen in Hörverstehen und Sprechen. Der Besuch von «Biblischer Geschichte» wird im Zeugnisformular mit «besucht» bestätigt.

Zeugnis 4.–6. Klasse

Mit Ausnahme von Lebenskunde werden alle Fächer benotet. Neben Deutsch wird auch in den Fremdsprachen Englisch (ab 4. Klasse) und Französisch (ab 5. Klasse) eine Note erteilt. Zusätzlich werden am Ende des Schuljahres in den Sprachen die vier Teilkompetenzen Hörverstehen, Leseverstehen, Sprechen und Schreiben abgebildet.

Zeugnisse 7.–9. Klasse (Sekundarstufe)

Auch auf der Sekundarstufe erfolgt die Notengebung in allen Fächern des Lehrplans, in den dritten Klassen auch in den Wahlfächern. Einzige Ausnahme bildet der traditionelle Religionsunterricht, bei dem die Bewertung «besucht» eingetragen wird. Das Fach «Religion und Kultur» hingegen wird benotet.

In Mathematik (Arithmetik und Algebra/ Geometrie) und in Realien (Geschichte/ Geographie/ Naturwissenschaften) wird die Notengebung differenziert. In den Sprachen (Deutsch, Englisch, Französisch) wird je eine Gesamtnote erteilt, die auf der Beurteilung der Teilkompetenzen Hörverstehen, Leseverstehen, Sprechen und Schreiben gemäss europäischem Sprachenportfolio beruht. Die Abschlussarbeit der 3. Klasse der Sekundarstufe wird im Zeugnis auf Ende des Schuljahres benotet.

Zeugnisse für Kinder mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen

Alle Kinder und Jugendlichen mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen, die in der Regelklasse oder einer besonderen Klasse unterrichtet werden (Regelklassenschüler/innen mit und ohne IF sowie integrierte Sonderschüler/innen erhalten das reguläre Zeugnis ihrer Stufe. Die Funktionen des Zeugnisses, insbesondere die Orientierungs- und Motivationsfunktion sind für alle Lernenden – und für diejenigen mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen nicht minder – von grosser Bedeutung.

Die Noten geben Auskunft darüber, in welchem Grad eine Schülerin oder ein Schüler in einem bestimmten Fach die angestrebten Lernziele gemäss Lehrplan während der Zeugnisperiode erreicht hat, und welche Lernfortschritte erzielt worden sind.

Für Schülerinnen und Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen, deren Leistungen wesentlich von den Vorgaben der Stufenlernziele bzw. der Lernziele

ihrer Klasse abweichen, können im Schulischen Standortgespräch individuelle Lernziele festgelegt werden. Man kann ausserdem in einem Fach oder mehreren Fächern auf eine Benotung verzichten. Der Verzicht ist unter «Bemerkungen» zu vermerken. Die individuellen Lernziele und die Zielerreichung werden in einem Lernbericht beschrieben.

Ein Lernbericht kann auch beigelegt werden, wenn die Lernziele des Lehrplans in einem Fach zwar erreicht werden können, die Gesamtleistung eines Schülers/einer Schülerin jedoch aufgrund einer diagnostizierten und behandelten Teilleistungsschwäche nicht seinem/ihrem Potential entspricht. Dieses Verfahren ist besonders bei Schullaufbahnentscheiden mit zu berücksichtigen. Individuelle Zielsetzungen können in bestimmten Fällen auch im Bereich der überfachlichen Kompetenzen Sinn machen, wenn sich die besonderen pädagogischen Bedürfnisse vor allem in diesen Bereichen äussern.

Lernberichte werden im Zeugnis nie vermerkt.

Bei Einschulungsklassen gelangt das Verfahren der 1. Klasse zur Anwendung.

Die Beurteilung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen in Zeugnis und Lernbericht und mögliche Formen des Nachteilsausgleichs werden in der Broschüre «Angebote für Schülerinnen und Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen: Beurteilung im Zeugnis und in Lernberichten» beschrieben

www.volksschulamt.zh.ch

→ Schulbetrieb und Unterricht

→ Zeugnisse

→ Zeugnis/ Lernbericht für Schülerinnen und Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen

Zeugnis für Schülerinnen und Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen*: Überblick

* gilt für Regelklassenschülerinnen und -schüler mit und ohne IF sowie für integrierte Sonderschülerinnen und -schüler in der Verantwortung der Regelschule (ISR). Integrierte Sonderschülerinnen und -schüler in der Verantwortung der Sonderschule (ISS) werden gemäss Rahmenkonzept der zuständigen Sonderschule beurteilt.

Zielgruppe	rechtliche Grundlage	Voraussetzungen	Zeugnis	Lernbericht
Schülerinnen und Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen, deren individuelle Lernziele in einem oder mehreren Fächern wesentlich unter den Lernzielen ihrer Klasse liegen	§ 10 Zeugnisreglement vom 1.9.2008	am schulischen Standortgespräch: → Vereinbarung individueller Lernziele, die wesentlich von den Stufen-, bzw. Klassenlernzielen abweichen → Beschluss für Verzicht auf Noten in der Regel schulpsychologische Abklärung	keine Note in den entsprechenden Fächern <i>Bemerkungen:</i> « <i>Deutsch und Mathematik: Verzicht auf Noten gemäss § 10 des Zeugnisreglements aufgrund individueller Lernziele</i> »	Lernbericht obligatorisch Beschreibung der individuellen Lernziele und deren Erreichung auf eigener Vorlage oder auf Formular Lernbericht (mit Notenverzicht) zum Zeugnis des VSA
Schülerinnen und Schüler mit besonderen Begabungen, die an Lernzielen arbeiten, die weit über die Lernziele ihrer Klasse hinausgehen	§ 9 Abs. 3 Zeugnisreglement vom 1.9.2008	am schulischen Standortgespräch: → Vereinbarung individueller Lernziele	Benotung nach Klassenlernzielen <i>Bemerkungen:</i> <i>keine</i>	Lernbericht fakultativ Beschreibung der individuellen Lernziele und deren Erreichung auf eigener Vorlage oder auf Formular Lernbericht (mit Notengebung) zum Zeugnis des VSA
neu zugezogene fremdsprachige Schülerinnen und Schüler mit Deutsch als Zweitsprache	§ 10 Zeugnisreglement vom 1.9.2008	Einschätzung des Sprachstandes in Deutsch am schulischen Standortgespräch: → Vereinbarung individueller Lernziele → evtl. Beschluss für Verzicht auf Noten	im 1. und 2. Semester keine Noten in allen sprachabhängigen Fächern im 3. bis 6. Semester (je nach erreichtem Sprachstand) individuelle Lernziele ohne Noten im Fach Deutsch <i>Bemerkungen:</i> « <i>Lernt Deutsch als Zweitsprache. Verzicht auf Noten gemäss § 10 des Zeugnisreglements.</i> »	Lernbericht obligatorisch Beschreibung der individuellen Lernziele und deren Erreichung auf eigener Vorlage oder auf Formular Lernbericht zum Zeugnis des VSA
normalbegabte Schülerinnen und Schüler mit Teilleistungsschwächen oder Verhaltensauffälligkeiten , die zwar an den regulären Klassenlernzielen arbeiten, diese aber aufgrund ihrer Schwierigkeiten nicht und nur mit sonderpädagogischer Unterstützung erreichen können	§ 9 Abs. 3 und § 11 Abs. 3 Zeugnisreglement vom 1.9.2008	am schulischen Standortgespräch: → Vereinbarung individueller Lernziele → bei integrierter Sonderschulung evtl. Beschluss auf Verzicht der Beurteilung des Lern-, Arbeits- sowie Sozialverhaltens	Benotung nach Klassenlernzielen <i>Bemerkungen:</i> <i>keine</i>	Lernbericht freiwillig Beschreibung der persönlichen Fortschritte auf eigener Vorlage oder auf Formular Lernbericht (mit Notengebung) zum Zeugnis des VSA
Schülerinnen und Schüler, die von einem oder mehreren Fächern dispensiert sind	§ 29 Abs. 3 Volksschulverordnung vom 28.6.2006	Zuständigkeit für Entscheid gemäss Organisationsstatut der Gemeinde Empfehlung: Dispensation von einzelnen Fächern (z. B. Fremdsprache) nur in absoluten Ausnahmefällen nach einer schulpsychologischen Abklärung mit Schulpflegebeschluss und Einverständnis der Eltern	keine Note in den entsprechenden Fächern <i>Bemerkungen:</i> « <i>Sport: Dispensation gemäss § 29 der Volksschulverordnung</i> »	–
Schülerinnen und Schüler, die das Potential haben, die Klassen- oder Stufenlernziele gemäss Lehrplan zu erreichen, aufgrund einer Behinderung in ihrer Leistungsfähigkeit beeinträchtigt und deshalb Anrecht auf eine Nachteilsausgleichsmassnahme haben	Art. 1, 2, 3, 5 und 20 Behindertengleichstellungsgesetz vom 13. Dezember 2002	Gutachten einer fachkundigen Instanz am schulischen Standortgespräch: → Vereinbarung geeigneter Nachteilsausgleichsmassnahmen (Anpassungen der Form der Überprüfung der Lernziele)	Benotung nach Klassenlernzielen <i>Bemerkungen:</i> <i>keine</i>	Lernbericht freiwillig Beschreibung der Nachteilsausgleichsmassnahmen auf eigener Vorlage oder auf Formular Lernbericht (mit Notengebung) zum Zeugnis des VSA

Weitere Hinweise finden sich in der Broschüre «Angebote für Schülerinnen und Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen: Beurteilung im Zeugnis und in Lernberichten» unter www.volksschulamt.zh.ch → Schulbetrieb & Unterricht → Zeugnisse & Absenzen.

Rechtsgrundlagen

Volksschulgesetz

(vom 7. Februar 2005)

Beurteilung

§31.

- ¹ Die Schülerinnen und Schüler der Primar- und Sekundarstufe werden regelmässig beurteilt. Berücksichtigt werden insbesondere die Leistung, die Lernentwicklung und das Verhalten.
- ² Die Schülerinnen und Schüler, die Integrative Förderung oder Therapien erhalten, werden auch durch die sonderpädagogischen Fachlehrpersonen beurteilt.
- ³ Der Bildungsrat regelt die schriftliche Form der Beurteilung.

Promotion und Übertritte

§32.

- ¹ Über die Promotion in die nächste Klasse, den Übertritt in die nächste Stufe und über den Wechsel innerhalb der Sekundarstufe entscheiden die betroffenen Lehrpersonen, die Schulleitung und die Eltern gemeinsam. Kann keine Einigung erzielt werden, entscheidet die Schulpflege, bei Übertritten in die Sekundarstufe die für die Oberstufe zuständige Schulpflege.
- ² Ist es auf Grund von Leistung und Entwicklungsstand angezeigt, können Schülerinnen und Schüler Klassen wiederholen oder überspringen.
- ³ Schullaufbahnentscheide werden auf Grund einer Gesamtbeurteilung getroffen. Grundlage für die Gesamtbeurteilung bilden die Schulleistungen.

Volksschulverordnung

(vom 28. Juni 2006)

Schullaufbahnentscheide (§32 VSG)

§33.

- ¹ Schullaufbahnentscheide sind Promotions- und Übertrittsentscheide.
- ² Bei der Gesamtbeurteilung für solche Entscheide werden neben den kognitiven Fähigkeiten sowie dem Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten auch die persönliche Entwicklung der Schülerinnen und Schüler berücksichtigt.
- ³ Die Gesamtbeurteilung beruht auf Beobachtungen und Lernkontrollen. In der Regel werden die Beurteilungen aller mit der Schülerin oder dem Schüler befasster Lehrpersonen einbezogen. Die Beurteilungen der Fachlehrpersonen werden eingeholt, wenn sie für den Entscheid massgebend sind.

Zeitpunkt und Verfahren

§34.

- ¹ Schullaufbahnentscheide ergehen in der Regel mit Wirkung auf den Schuljahresanfang.
- ² Die Entscheide werden bis Ende April getroffen. Können sich die Beteiligten nicht einigen, überweist die Schulleitung die Akten bis spätestens Ende April der Schulpflege zur Entscheidung.
- ³ Die Schulpflege hört die Beteiligten an. Sie kann Fachpersonen beiziehen und weitere Abklärungen vornehmen oder anordnen. Prüfungen sind nicht zulässig.

Promotion auf der Kindergartenstufe

§35.

- ¹ Auf der Kindergartenstufe erfolgt keine Promotion.
- ² Der Übertritt in die Primarstufe nach zwei Jahren erfolgt stillschweigend. Für den Übertritt in die Primarstufe nach einem Jahr oder den Entscheid, dass eine Schülerin oder ein Schüler ein drittes Jahr im Kindergarten bleibt, gelten die §§33 und 34. Lernkontrollen werden nicht durchgeführt.

Promotion in die nächste Klasse

§36.

- ¹ Die Schülerinnen und Schüler, die auf der Primar- oder der Sekundarstufe dem Unterricht zu folgen vermögen, besuchen im folgenden Schuljahr die nächste Klasse. Die Promotion erfolgt in diesen Fällen stillschweigend.
- ² Erscheint die Promotion gefährdet, werden die Eltern frühzeitig, spätestens nach Ablauf des ersten Schulhalbjahres, benachrichtigt.

Wiederholen einer Klasse, provisorische Beförderung

§37.

- ¹ Vermag eine Schülerin oder ein Schüler dem Unterricht nicht zu folgen, kann sie oder er auf der Primarstufe die Klasse wiederholen, wenn die Wiederholung eine anhaltende Besserung der Situation erwarten lässt. Die gleiche Klasse kann höchstens einmal wiederholt werden.

- ² Die 6. Klasse der Primarstufe und die Klassen der Sekundarstufe können nur wiederholt werden, wenn aussergewöhnliche Umstände vorliegen und diesen nicht durch die Wahl der Abteilung und der Anforderungsstufe Rechnung getragen werden kann.
- ³ Steht nicht fest, ob eine Schülerin oder ein Schüler dem Unterricht zu folgen vermag oder ob den Schwierigkeiten mit sonderpädagogischen Massnahmen begegnet werden kann, kann die Schülerin oder der Schüler an der Primarstufe provisorisch promoviert werden, unter Ansetzung einer angemessenen Bewährungszeit.

Überspringen einer Klasse

§ 38.

Ist auf Grund der Leistung und des Entwicklungsstandes einer Schülerin oder eines Schülers zu erwarten, dass sie oder er dem entsprechenden Unterricht wird folgen können, kann sie oder er auf der Primar- und der Sekundarstufe eine Klasse überspringen.

Übertritt an die Sekundarstufe

§ 39.

- ¹ Entscheide betreffend den Übertritt an die Sekundarstufe werden anlässlich eines Gesprächs vorbereitet, an dem wenigstens die Klassenlehrperson und ein Elternteil teilnehmen.
- ² Sind sich die Klassenlehrperson und die Eltern nicht einig, findet ein weiteres Gespräch statt, an dem auch die Schulleitung und eine Lehrperson der Sekundarstufe teilnehmen.
- ³ Kann auch so keine Einigung erzielt werden, überweist die Schulleitung die Akten der für die Sekundarstufe zuständigen Schulpflege zur Entscheidung.

- ⁴ Die Zuteilung zu einer der Abteilungen erfolgt auf Grund einer Gesamtbeurteilung. Werden Anforderungsstufen geführt, erfolgt die Zuteilung zu einer der Anforderungsstufen nur auf Grund einer Leistungsbeurteilung im betreffenden Fach.

Wechsel innerhalb der Sekundarstufe

§ 40.

- ¹ Ein Wechsel in eine andere Abteilung oder in eine andere Anforderungsstufe kann in der ersten Klasse auf Ende November, Mitte April und Anfang Schuljahr, in den übrigen Klassen auf Ende Januar und Anfang Schuljahr erfolgen.
- ² Für einen Wechsel in eine andere Abteilung gelten die Verfahren gemäss § 33 Abs. 2 und 3 sowie § 34 Abs. 2 und 3 sinngemäss.
- ³ Ein Wechsel in eine andere Anforderungsstufe wird von der Lehrperson, welche die bisherige Anforderungsstufe unterrichtet, den Eltern und der Schulleitung beschlossen. Der Entscheid kann auf dem Korrespondenzweg erfolgen.
- ⁴ Kann keine Einigung erzielt werden, entscheidet die Schulpflege.

Reglement über die Ausstellung der Schulzeugnisse (Zeugnisreglement)

(vom 1. September 2008)¹

Der Bildungsrat,

gestützt auf § 31 Abs. 3 des Volksschulgesetzes vom 7. Februar 2005 (VSG)², beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

§ 1.

- ¹ Dieses Reglement regelt die Ausstellung der Zeugnisse auf Kindergarten-, Primar- und Sekundarstufe.
- ² Es gilt für die Regelschule. Die Sonderschulen beurteilen die Schülerinnen und Schüler gemäss ihrem Schulkonzept.

Grundsatz

§ 2.

In den Zeugnissen erfolgt die Notengebung in den Fächern des Lehrplans (Pflicht-, Frei- und Wahlfächer).

Zeugnistermine

§ 3.

Die Klassenlehrpersonen der 2. bis 6. Klasse Primarstufe und der Sekundarstufe stellen zweimal jährlich ein Zeugnis aus, je auf Ende Januar und auf Ende des Schuljahres.

B. Notengebung und Beurteilung

Zeugnis ohne Noten

§ 4.

- ¹ Auf der Kindergartenstufe, in der Einschulungsklasse und in der 1. Klasse der Primarstufe werden keine Noten erteilt. Statt einer Benotung erfolgen Elterngespräche. Diese finden mindestens zweimal jährlich statt, in der Regel je ein Gespräch pro Semester. Im Zeugnis wird die Durchführung der Elterngespräche bestätigt.

- ² Auf der Kindergartenstufe kann auf die Durchführung eines zweiten Gesprächs verzichtet werden, wenn die Eltern bzw. die Erziehungsberechtigten dies ausdrücklich wünschen und die verantwortliche Kindergartenlehrperson damit einverstanden ist. Der Verzicht ist schriftlich festzuhalten.³

Fächer ohne Noten in der 2. und 3. Klasse der Primarstufe

§ 5.

- ¹ In der 2. und 3. Klasse der Primarstufe werden keine Noten erteilt in Englisch, Realien, Lebenskunde, Handarbeit, Zeichnen, Musik, Sport sowie in Religion und Kultur.
- ² In Englisch werden die Leistungen in zwei Teilbereichen ausgewiesen.

Religion und Kultur

§ 6.

Das Fach Religion und Kultur wird ab der 4. Klasse der Primarstufe benotet.

Besonderheiten

§ 7.

- ¹ In der 2. und 3. Klasse der Primarstufe wird in Deutsch, ab der 4. Klasse zusätzlich in Englisch und ab der 5. Klasse in Französisch je eine Gesamtnote erteilt. Diese beruht auf der Beurteilung von je vier Teilbereichen, die im Zeugnis am Ende des Schuljahres abgebildet werden.
- ² Auf der Sekundarstufe wird die Notengebung in Mathematik und in Realien differenziert. In den Sprachen wird je eine Gesamtnote erteilt. Diese beruht auf der Beurteilung von je vier Teilbereichen, die im Zeugnis am Ende des Schuljahres abgebildet werden.
- ³ Die Abschlussarbeit wird im Zeugnis der 3. Klasse der Sekundarstufe auf Ende Schuljahr benotet.⁴

Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur

§ 8.

Fremdsprachige Schülerinnen und Schüler, welche die Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur besuchen, erhalten durch die Lehrperson des Kurses eine Beurteilung für ihre Leistungen. Die erteilte Note wird durch die Klassenlehrperson ab der 2. Klasse der Primarstufe ins Zeugnis eingetragen.

Benotung

§ 9.

- ¹ Die Beurteilung der Gesamtleistungen in den einzelnen Fächern wird mit den Noten 6–1 ausgedrückt: 6 = sehr gut, 5 = gut, 4 = genügend, 3 = ungenügend, 2 = schwach, 1 = sehr schwach. Zur besseren Abstufung der Bewertung über die Leistungen der Schülerinnen und Schüler in den einzelnen Fächern können auch Halbnoten verwendet werden (z.B. 5–6, 4–5). Andere Notenbezeichnungen sind unzulässig.
- ² Einzelne Noten und auffällige Veränderungen in den Leistungen einer Schülerin oder eines Schülers können in einer besonderen Rubrik (Bemerkungen) näher begründet werden.
- ³ Dem Zeugnis kann ein Lernbericht beigelegt werden. Dieser kann die Leistungen unabhängig von den Noten in mehreren Fächern beschreiben. Der Lernbericht wird nicht im Zeugnis vermerkt.

Verzicht auf Beurteilung

§ 10.

Ist eine Beurteilung einer Schülerin oder eines Schülers aus besonderen Gründen nicht möglich, kann auf eine Beurteilung verzichtet werden. Der Verzicht wird im Zeugnis begründet.

Verhalten von Schülerinnen und Schülern

§ 11.

- ¹ Ab der zweiten Klasse werden das Arbeits- und Lernverhalten sowie das Sozialverhalten beurteilt.
- ² Die Darstellung erfolgt in vier Abstufungen: erste Spalte von links = sehr gut, zweite Spalte von links = gut (Regelfall), dritte Spalte von links = genügend und vierte Spalte von links = ungenügend.
- ³ Anmerkungen über die Charaktereigenschaften einer Schülerin oder eines Schülers dürfen nicht im Zeugnis eingetragen werden. Ausserordentliche Bemerkungen zum Verhalten einer Schülerin oder eines Schülers können in einem separaten Lernbericht festgehalten werden. Dieser Bericht wird im Zeugnis nicht erwähnt.

C. Formelle Bestimmungen

Zeugniseintrag

§ 12. Alle Eintragungen im Zeugnis müssen dokumentenecht sein. Ein fehlerhaft ausgestelltes Zeugnisblatt ist neu auszustellen.

Zeugnisform

§ 13.

Für die Zeugnisse sind die von der Bildungsdirektion zur Verfügung gestellten Formulare zu verwenden.

Unterschrift der Eltern und Erziehungsberechtigten

§ 14.

Das Zeugnis und allfällige Lernberichte werden von den Erziehungsberechtigten eingesehen und der Klassenlehrperson unterschrieben zurückgegeben. Die Unterschrift bedeutet die Kenntnisnahme.

Absenzenliste

§ 15.5

- ¹ Die für die Klasse verantwortliche Lehrperson führt eine Absenzenliste. Darin sind die Absenzen als entschuldigt oder unentschuldigt und die Jokertage einzutragen.
- ² Fachlehrpersonen melden die Absenzen.
- ³ Die Absenzen werden in Halbtagen erfasst. Sie werden in die Zeugnisse der Sekundarstufe als entschuldigt oder unentschuldigt eingetragen.

Aushändigung und Archivierung

§ 16.

- ¹ Die Zeugnisse werden am Ende der Kindergartenstufe, der Primarstufe, der Sekundarstufe oder beim Schulaustritt ausgehändigt.
- ² Zeugnisse, Lernberichte und Absenzenlisten werden in Kopie archiviert.

Übergangsbestimmungen

§ 17.

- ¹ Bis zur Einführung des Fachs Religion und Kultur wird bei erfolgtem Besuch des Unterrichts in Biblischer Geschichte (Primarstufe) oder im Religionsunterricht (Sekundarstufe) anstelle einer Note die Bemerkung «besucht» eingetragen.
- ² §8 des Reglements über die Ausstellung der Schulzeugnisse an der Volksschule vom 30. Mai 1989 bleibt bis 15. August 2010 in Kraft.

Inkrafttreten

§ 18. Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 16. August 2008 in Kraft.

¹ OS 63, 603.

² LS 412.100.

³ Eingefügt durch B vom 27. April 2009 (OS 64, 250). In Kraft seit 1. Juni 2009.

⁴ Eingefügt durch B vom 7. Dezember 2009 (OS 65, 519). In Kraft seit 16. August 2010.

⁵ Fassung gemäss B vom 7. Dezember 2009 (OS 65, 519). In Kraft seit 16. August 2010.

